

Stand: April 2019

**Freie
Demokraten**
FDP

Bundessatzung

Geschäftsordnung zur Bundessatzung

Geschäftsordnung für die Bundesfachausschüsse,
Liberalen Foren und Kommissionen

Schiedsgerichtsordnung

Finanz- und Beitragsordnung

der Freien Demokratischen Partei

- Fassung vom 26. April 2019 -

Die Bundessatzung (BS) und die Ordnungen mit Satzungsrang – die Geschäftsordnung zur Bundessatzung (BGO), die Schiedsgerichtsordnung (SchGO) sowie die Finanz- und Beitragsordnung (FiBeiO) – sind vom 53. Ord. Bundesparteitag am 10. Mai 2002 in Mannheim als Neufassung verabschiedet worden. Alle vor diesem Datum geltenden Fassungen wurden außer Kraft gesetzt.

Die Bundessatzung und die Finanz- und Beitragsordnung wurden zuletzt auf dem 70. Ord. Bundesparteitag am 26. April 2019 geändert. Die Geschäftsordnung zur Bundessatzung wurde zuletzt auf dem 69. Ord. Bundesparteitag am 12. Mai 2018, die Schiedsgerichtsordnung auf dem a.o. Bundesparteitag am 4. Mai 2013 geändert.

Die Geschäftsordnung für Bundesfachausschüsse, Liberale Foren und Kommissionen der FDP (GOBFA) wurde am 2. September 1996 gemäß dem seinerzeitigen § 24 Abs. 4 Bundessatzung beschlossen. Sie tritt an die Stelle der Geschäftsordnung vom 2. Dezember 1991. Sie wurde zuletzt durch Beschluss des Bundesvorstandes vom 12. März 2018 geändert.

INHALTSVERZEICHNIS

BUNDESSATZUNG DER FREIEN DEMOKRATISCHEN PARTEI 3

I. Zweck und Mitgliedschaft	3
II. Gliederung nach Gebietsverbänden.....	5
III. Die Organe der Bundespartei	7
IV. Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen, Mitgliederentscheid, Mitgliederbefragung und Mitgliederbegehren	13
V. Beratende Gremien.....	16
VI. Parteischiedsgerichtsbarkeit.....	17
VII. Allgemeine Bestimmungen, Satzung, Statut.....	17

GESCHÄFTSORDNUNG ZUR BUNDESSATZUNG DER FREIEN DEMOKRATISCHEN PARTEI (BGO) 20

I. Beschlussfähigkeit	20
II. Beschlüsse und Abstimmungen.....	20
III. Wahlen	21
IV. Anträge.....	24
V. Allgemeine Bestimmungen	26

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE BUNDESFACHAUSSCHÜSSE, LIBERALEN FOREN UND KOMMISSIONEN DER FDP (GOBFA) 28

SCHIEDSGERICHTSORDNUNG (SchGO)..... 32

I. Gerichtsverfassung	32
II. Verfahren.....	34
III. Schlussbestimmungen.....	38

FINANZ- UND BEITRAGSORDNUNG (FiBeiO) 40

I. Finanz- und Haushaltsplanung	40
II. Finanzmittel und Ausgaben	41
III. Beitragsordnung	42
IV. Buchführung/ Rechnungswesen/ Finanzausgleich	45
V. Allgemeine Bestimmungen/ Rechtsnatur	46

BUNDESSATZUNG DER FREIEN DEMOKRATISCHEN PARTEI

I. Zweck und Mitgliedschaft

§ 1 - Zweck

- (1) ¹Die Freie Demokratische Partei (FDP) ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. ²Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom sozialen Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ablehnen.
- (2) ¹Die FDP ist die liberale Partei in Deutschland. ²Verpflichtendes Ziel für alle Liberalen ist die Stärkung von Freiheit und Verantwortung des Einzelnen. ³Die FDP steht für Toleranz und Welt-offenheit, für eine Ordnung der sozialen Marktwirtschaft und für den freiheitlichen Rechtsstaat.
- (3) ¹Die FDP erstrebt eine Zusammenarbeit mit gleichgerichteten politischen Vereinigungen anderer Staaten mit dem Ziele, eine überstaatliche Ordnung im Geiste liberaler und demokratischer Lebensauffassung herbeizuführen. ²Sie ist Mitglied der Partei Allianz Liberaler und Demokraten für Europa (ALDE Partei) und der Liberalen Internationale (LI).

§ 2 - Mitgliedschaft

- (1) ¹Jeder, der in Deutschland lebt, sowie jeder Deutsche, der im Ausland lebt, kann Mitglied der Partei werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzungen der Partei anerkennt. ²Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der Freien Demokratischen Partei sein. ³Die Aufnahme von Nicht-EU-Bürgern setzt im Regelfall einen Aufenthalt von 2 Jahren in Deutschland voraus. ⁴Die Bestimmungen über die Mitgliedschaft in Auslandsgruppen [§ 8 Abs. (5)] bleiben unberührt.
- (2) Mitglied der Partei können nur natürliche Personen sein.
- (3) ¹Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei und bei einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe ist ausgeschlossen. ²Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der FDP widerspricht.
- (4) Die Bundespartei führt eine zentrale Mitgliederdatei.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei wird nach den Satzungen der Landesverbände oder der Auslandsgruppen erworben.
- (2) Die Aufnahme setzt voraus, dass das aufzunehmende Mitglied im Bereich der aufnehmenden Gliederung (nach der jeweiligen Landessatzung zuständige Untergliederung des Landesverbandes oder Auslandsgruppe) einen Wohnsitz hat und nicht schon Mitglied der FDP ist.

- (2a) Während des Aufnahmeverfahrens hat der Bewerber als „Mitglied im Aufnahmeverfahren“ die Rechte nach § 13 Abs. (1) Satz 1.
- (3) ¹Bei Wohnsitzwechsel in ein anderes Bundesland geht die Mitgliedschaft über; hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze, bestimmt es selbst, wo es Mitglied ist. ²Das Parteimitglied hat den Wohnsitzwechsel unverzüglich seinem bisherigen und dem neuen Orts- bzw. Kreisverband anzuzeigen.
- (4) In Ausnahmefällen kann ein Mitglied auf seinen Antrag mit Zustimmung der Vorstände der betroffenen Gebietsverbände Mitglied in einem Gebietsverband sein, in dem das Mitglied keinen Wohnsitz hat.
- (5) ¹Die Mitgliedschaft kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag auch unmittelbar bei der Bundespartei erworben werden. ²Diese Anträge bedürfen der Genehmigung des Bundesvorstandes, der über sie im Benehmen mit dem zuständigen Landesverband entscheidet.
- (6) Über Aufnahmeanträge von Deutschen, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, entscheidet der Bundesvorstand, so weit nicht eine Auslandsgruppe für die Aufnahme zuständig ist.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung und der Satzung seines Landesverbandes oder seiner Auslandsgruppe die Zwecke der Freien Demokratischen Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.
- (2) Mitglieder richterlicher Instanzen sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Tatsachen und über die Beratung auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
1. Tod,
 2. Austritt,
 3. Beitritt zu einer anderen, mit der FDP im Wettstreit stehenden Partei oder Wählergruppe,
 4. Beitritt zu einer anderen, mit einer FDP-Fraktion oder parlamentarischen Gruppe der FDP in Wettstreit stehenden Fraktion oder parlamentarischen Gruppe,
 5. rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahlrechts,
 6. Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland bei Ausländern,
 7. schuldhaft unterlassene Beitragszahlung nach § 11 Absätze (4) und (5) der Finanz- und Beitragsordnung,
 8. Ausschluss nach § 6.
- (2) ¹Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben. ²Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.
- (3) Ausgeschlossene Mitglieder sind der Bundespartei unter Bekanntgabe der Ausschlussgründe zu melden.

§ 6 - Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt ihr damit Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
1. Verwarnung,
 2. Verweis,
 3. Enthebung von einem Parteiamt,
 4. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren,
 5. Ausschluss nach Maßgabe des Absatzes (2).

Die Maßnahmen nach Nr. 1 oder 2, 3 und 4 können auch nebeneinander verhängt werden.

- (2) ¹Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. ²Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn ein Mitglied vor oder während seiner Mitgliedschaft in der Partei Mitbürger als Gegner eines totalitären Regimes denunziert oder seine gesellschaftliche Stellung dazu missbraucht hat, andere zu verfolgen. ³Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt ferner bei Verletzung der richterlichen Schweigepflicht, Verweigerung des Beitritts zur oder Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei sowie bei unterlassener Beitragszahlung vor. ⁴Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet bzw. abgeliefert oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden von nicht unbedeutender Höhe zufügt.
- (3) Die parlamentarischen Gruppen der Partei sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

§ 7 - Wiederaufnahme

Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit vorheriger Zustimmung des Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden.

II. Gliederung nach Gebietsverbänden

§ 8 - Gliederung

- (1) ¹Die Partei gliedert sich in Landesverbände. ²Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen. ³Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen Landesverband. ⁴Ein Landesverband darf nicht Gliederungen anderer Landesverbände an sich ziehen. ⁵Außerhalb Deutschlands können Auslandsgruppen nach den näheren Bestimmungen dieser Satzung bestehen.
- (2) ¹Werden einem Lande im staatsrechtlichen Sinne Teile eines anderen Landes oder bis dahin bestehenden Landes angegliedert, so gehen die in dem bisher bestehenden Lande vorhandenen Gliederungen der Partei in dem Landesverband des vergrößerten Landes auf. ²Der aufnehmende Landesverband hat innerhalb von drei Monaten nach der Aufnahme einen Parteitag nach den Regeln seiner Satzung einzuberufen, auf dem die Organe des Landesverbandes entsprechend dieser Satzung neu gewählt werden. ³Dieser Parteitag muss spätestens einen

Monat nach seiner Einberufung zusammentreten. ⁴Unterbleibt dies, so hat der Bundesvorstand das Recht der Einberufung gemäß § 9 Abs. (2).

- (3) Wird aus zwei oder mehreren Ländern ein neues Land im staatsrechtlichen Sinne gebildet und schließen sich die Gliederungen der Partei nicht von selbst innerhalb von vier Monaten zu einem neuen Landesverband zusammen, so entscheidet der Bundesvorstand im Benehmen mit den bisherigen Landesverbänden über Form und Art des Zusammenschlusses, es sei denn, der Zusammenschluss ist inzwischen erfolgt.
- (4) ¹Auslandsgruppen der Freien Demokratischen Partei werden zugelassen, wenn sich mindestens 30 FDP-Mitglieder in einem organisatorisch erfassbaren Bereich zusammenschließen. ²Für das Verfahren ist der Bundesvorstand zuständig, der in besonders begründeten Fällen von der Mindestmitgliederzahl für die Gründung einer Auslandsgruppe nach unten abweichen kann.
- (5) Die Satzungen von Auslandsgruppen und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Bundesvorstand.
- (6) ¹Gebietsverbände und Auslandsgruppen sollen sich grundsätzlich nicht wirtschaftlich betätigen. ²In Ausnahmefällen sind die Richtlinien des Bundesvorstandes zu beachten.

§ 9 - Bundespartei und Landesverbände

- (1) ¹Die Landesverbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet. ²Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.
- (2) ¹Verletzen Landesverbände, ihnen nachgeordnete Gebietsverbände oder Organe diese Pflichten, ist der Bundesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Landesverbände zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern. ²Kommt der Landesverband einer solchen Aufforderung nicht binnen einer angemessenen Frist nach, kann der Bundesvorstand den Landesverband anweisen, in einer Frist von einem Monat einen Landesparteitag einzuberufen, auf dem der Bundesvorstand die dem Landesverband gemachten Vorwürfe durch beauftragte Vorstandsmitglieder zu vertreten und geeignete Anträge zu stellen hat.
- (3) Die Landesverbände sind verpflichtet, vor Wahlabreden mit anderen Parteien oder Wählergruppen bei den Bundestags- und Landtagswahlen und über Verhandlungen wegen der Beteiligung an einer Koalition sich mit dem Bundesvorstand ins Benehmen zu setzen.
- (4) Die Landesverbände sind verpflichtet, bei organisatorischen oder grundsätzlichen Abmachungen mit anderen Parteien oder Fraktionen (Gruppen) oder Teilen von diesen unverzüglich die Genehmigung des Bundesvorstandes herbeizuführen.
- (5) Der Bundesvorsitzende, seine Stellvertreter, der Generalsekretär sowie jedes beauftragte Mitglied des Bundesvorstandes, das seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, auf den Landesparteitagen zu sprechen und – ohne an eine Frist oder Form gebunden zu sein – Anträge zu stellen.
- (6) ¹Der Bundesvorstand hat das Recht und die Pflicht, Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen. ²Die nachgeordneten Parteiorgane sind verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung dieser Pflicht erforderlich sind.
- (7) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Auslandsgruppen.

III. Die Organe der Bundespartei

§ 10 - Organe der Bundespartei

- (1) Organe der Bundespartei sind dem Rang nach:
 1. der Bundesparteitag,
 2. der Bundesvorstand.
- (2) Organ im Sinne von Abs. (1) ist auch der Europaparteitag nach § 15.

§ 11 - Der Bundesparteitag

- (1) ¹Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. ²Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Bundesparteitag einzuberufen.
- (2) Die Beschlüsse des Bundesparteitages sind sowohl für die Gliederungen der Partei als auch für ihre Mitglieder bindend.

§ 12 - Geschäftsordnung des Bundesparteitages

- (1) ¹Ein ordentlicher Bundesparteitag findet alljährlich statt. ²Er wird vom Bundesvorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von sechs Wochen an die Landesverbände einberufen. ³Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden.
- (2) ¹Außerordentliche Bundesparteitage müssen durch den Bundesvorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:
 1. durch Beschlüsse der Vorstände von mindestens vier Landesverbänden,
 2. durch Beschluss der Bundestagsfraktion,
 3. durch Beschluss des Bundesvorstandes.

²Die Beschlüsse müssen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

³Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf 3 Tage verkürzt werden.

- (3) ¹Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus einem Mitglied des Bundesvorstandes und vier weiteren Mitgliedern sowie fünf Stellvertretern. ²Der Wahlprüfungsausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, er prüft weiter Zahl und Stimmberechtigung der Delegierten. ³Zu diesem Zweck sind dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses drei Wochen vor Beginn des Parteitages die Protokolle der Wahlen der Delegierten und die geprüften Unterlagen über die Mitgliederzahlen vorzulegen, die nach § 13 Abs. (3) Buchst. a Satz 2 maßgebend sind.
- (4) ¹Der Bundesvorsitzende eröffnet den Bundesparteitag und leitet die Wahl des Parteitagspräsidiums. ²Das Parteitagspräsidium besteht aus fünf Personen. Ihm obliegt die Leitung des Parteitags.

§ 13 - Teilnahme, Rede- und Stimmrecht

- (1) ¹Grundsätzlich darf jedes Mitglied der Partei am Bundesparteitag teilnehmen. ²Rederecht haben unbeschadet des § 25 (Zulassung von Gästen) nur die stimmberechtigten Delegierten und

1. die Mitglieder des Bundesvorstandes, der Bundestagsfraktion und die der FDP angehörenden Mitglieder des Europaparlaments,
 2. der Vorsitzende des Bundessatzungsausschusses und die Vorsitzenden der Bundesfach-ausschüsse, der Liberalen Foren und der Kommissionen oder die von ihnen benannten Vertreter,
 3. die Rechnungsprüfer,
 4. die Vertreter der Auslandsgruppen nach Abs. (2) Satz 4,
 5. die Mitglieder des Rates der ALDE Partei, die der FDP angehören,
 6. die Mitglieder des Bundesvorstandes der Jungen Liberalen, sofern sie Mitglied der FDP sind.
 7. die Mitglieder des Bundesvorstandes der Bundesvereinigung Liberaler Frauen, sofern sie Mitglied der FDP sind,
 8. der Vorsitzende des Bundesvorstandes der Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker oder ein von ihm benannter Vertreter, sofern sie Mitglieder der FDP sind,
 9. der Vorsitzende des Bundesvorstandes der Liberalen Hochschulgruppe oder ein von ihm benannter Vertreter, sofern sie Mitglieder der FDP sind,
 10. die Mitglieder des Bundesvorstandes des Bundesverbandes Liberaler Senioren, sofern sie Mitglied der FDP sind.
 11. die Mitglieder des Bundesvorstandes der Bundesvereinigung Liberaler Mittelstand, so-fern sie Mitglied der FDP sind.
 12. die Mitglieder des Vorstandes des FDP LV Net, sofern sie Mitglieder der FDP sind.
 13. die Mitglieder des Bundesvorstandes der Liberalen Schwulen und Lesben (LiSL), soweit sie Mitglied der FDP sind.
- (2) ¹Der Bundesparteitag besteht aus 662 Delegierten. ²Davon werden 660 Delegierte von den Landesparteitagen der Landesverbände gewählt. ³Zwei Delegierte werden von der Mitglieder-versammlung der Auslandsgruppe Europa gewählt. ⁴Die übrigen Auslandsgruppen entsenden je einen nicht stimmberechtigten und von der Mitgliederversammlung der Auslandsgruppe gewählten Vertreter zum Bundesparteitag.
- (3) Die Aufschlüsselung der 660 Delegierten auf die Landesverbände ist nach folgendem Verfahren vorzunehmen:
- a) Die Mitgliederzahl in den Landesverbänden ist mit 330 malzunehmen und durch die Gesamtzahl der Mitglieder aller Landesverbände zu teilen. Für die Berechnung ist jeweils die Mitgliederzahl maßgebend, die für den 31. Dezember des Vorjahres festgestellt wird, in dem der Bundesvorstand neu gewählt wird.
 - b) Die für die FDP bei der letzten Bundestagswahl im Gebiet eines jeden Landesverbandes abgegebene Zahl der Zweitstimmen ist mit 330 malzunehmen und durch die Gesamtzahl der bei der letzten Bundestagswahl für die FDP im Bundesgebiet abgegebenen Zweit-stimmen zu teilen.
 - c) Die Delegiertenzahl jedes Landesverbandes wird aus der Summe der sich nach a) und b) jeweils nach dem Verfahren Hare-Niemeyer ergebenden Zahlen ermittelt.
- (4) ¹Die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag werden von den jeweiligen Lan-desparteitagen und Mitgliederversammlungen der Auslandsgruppen in der Zeit vom 31. De-zember des Vorjahres bis zum 30. April des Jahres gewählt, in dem der Bundesvorstand neu gewählt wird. ²Die Amtszeit der Delegierten und Ersatzdelegierten beginnt am 1. Mai dessel-ben Jahres und dauert zwei Jahre.

- (5) ¹Kann ein Delegierter sein Stimmrecht auf dem Parteitag nicht ausüben, so steht ihm das Recht zu, seine Stimme durch schriftliche Ermächtigung auf einen anderen Delegierten oder einen Ersatzdelegierten seines Landesverbandes zu übertragen. ²Macht er von diesem Recht, dessen Ausübung ihm sein Landesvorstand ermöglichen muss, keinen Gebrauch, so tritt an seine Stelle ein Ersatzdelegierter in der Reihenfolge der erreichten Stimmen. ³Sind Ersatzdelegierte nicht vorhanden, tritt an die Stelle des verhinderten Delegierten der Delegierte mit der höchsten Stimmzahl, der dann zwei Stimmen vertritt. ⁴Wird ein gewählter Delegierter in einen anderen Landesverband überwiesen, geht das Delegiertenamt auf den Ersatzdelegierten mit der höchsten Stimmzahl über.
- (6) Der nach Abs. (5) an der Ausübung seines Stimmrechts verhinderte Delegierte hat seinen Landesverband rechtzeitig von seiner Verhinderung in Kenntnis zu setzen und ihm zugleich mitzuteilen, ob er von seinem Recht, seine Stimme selbst zu übertragen, Gebrauch machen will.
- (7) ¹Ein Delegierter kann neben seiner Stimme nur eine Stimme vertreten. ²Kein Delegierter, gleichgültig, ob sein Stimmrecht originär oder gemäß Abs. (5) übertragen ist, kann an einen Auftrag gebunden werden; er ist bei der Abgabe einer Stimme nur seiner Einsicht und seinem Gewissen unterworfen.
- (8) ¹Die Landessatzungen haben die dem § 13 entsprechenden Regelungen zu enthalten. ²Sie können für die Wahlen der Delegierten und Ersatzdelegierten der Parteitage der Untergliederungen von den in Abs. (4) Satz 1 genannten Terminen abweichen. ³Sie haben insbesondere festzulegen, dass die Zahl der Delegierten zu den Parteitagen des Landesverbandes und der Untergliederungen in erster Linie nach der Zahl der vertretenen Mitglieder zu bemessen ist und höchstens zur Hälfte der Gesamtzahl der Delegierten nach dem Verhältnis der im Bereich des Gebietsverbandes bei vorangegangenen Wahlen zu Volksvertretungen erzielten Wählerstimmen.
- (9) Die Landessatzung kann bestimmen, dass abweichend von den Regelungen der Absätze (1) bis (8) der Landesparteitag nicht als Delegiertenversammlung, sondern als Mitgliederversammlung des Landesverbandes besteht (Mitgliedervollversammlung).

§ 14 - Aufgaben des Bundesparteitages

- (1) Aufgaben des Bundesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Partei.
- (2) ¹Über organisatorische und grundsätzliche Abmachungen mit Parteigliederungen anderer Parteien auf Bundesebene oder deren Fraktionen entscheidet der Bundesparteitag; ggf. ist ein außerordentlicher Bundesparteitag einzuberufen. ²Die verfassungsmäßigen Rechte der Abgeordneten bleiben unberührt.
- (3) Weitere Aufgaben des Bundesparteitages sind insbesondere:
1. die Wahl des Parteitagspräsidiums,
 2. die Beschlussfassung über
 - a) den Bericht des Wahlprüfungsausschusses nach § 12 Abs. (3),
 - b) den Bericht des Bundesvorstandes,
 - c) den Rechnungsprüfungsbericht,
 3. Erörterung des Rechenschaftsberichts der Partei, der seit dem letzten ordentlichen Bundesparteitag veröffentlicht worden ist,
 4. die Entlastung des Bundesvorstandes,
 5. die Wahl der Antragskommission,

6. die Wahl des Bundesvorstandes,
 - 6a. die Wahl eines Ombudsmittglieds,
 7. die Wahl des Wahlprüfungsausschusses,
 8. die Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern,
 9. die Wahl des Bundesschiedsgerichts,
 10. die Wahl des Vorsitzenden des Bundessatzungsausschusses und seines Stellvertreters,
 11. die Wahl der Delegierten der FDP im Kongress der ALDE Partei und ihrer Stellvertreter (§ 16),
 12. die Wahl der Delegierten der FDP und ihrer Stellvertreter im Rat der ALDE Partei.
- (4) ¹Die Wahlen zum Bundesvorstand, zur Antragskommission, zum Wahlprüfungsausschuss sowie die Wahlen des Ombudsmittglieds, der Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter finden in jedem zweiten Jahr statt. ²Der Generalsekretär wird auf Vorschlag des Bundesvorsitzenden für dessen Amtszeit gewählt.

§ 15 - Der Europaparteitag

- (1) Die Bewerber und Ersatzbewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament werden, sofern der Bundesvorstand gemäß § 8 Abs. (2) EuWG sich für die Einreichung einer gemeinsamen Liste für alle Länder (Bundesliste) entscheidet, in geheimer Abstimmung von dem Europaparteitag gewählt.
- (2) ¹Der Europaparteitag besteht aus Vertretern der Landesverbände, die entweder aus der Mitte von Landesvertreterversammlungen oder von Landesmitgliederversammlungen gewählt worden sind. ²Die Mitglieder einer Landesvertreterversammlung sind aus der Mitte von Mitgliederversammlungen der Gebietsverbände des Landesverbandes zu wählen. ³Die Landessatzungen können vorsehen, dass die Mitglieder der Landesvertreterversammlungen aus der Mitte von Vertreterversammlungen ihrer Gebietsverbände gewählt werden, die wiederum aus der Mitte von Mitgliederversammlungen gewählt worden sind. ⁴Die Auslandsgruppe Europa entsendet zwei ihrer Mitglieder als stimmberechtigte Vertreter. ⁵Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt und müssen stimmberechtigt im Sinne des Europawahlgesetzes sein.
- (3) ¹Die Mitglieder des Europaparteitages und der Vertreterversammlungen und ihre Stellvertreter zur Aufstellung der Bewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament werden in geheimer Abstimmung gewählt. ²An diesen Wahlen und an den Wahlen der Wahlbewerber dürfen nur Mitglieder der Partei teilnehmen, die zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlung in der Bundesrepublik Deutschland, bei Versammlungen in den Landesverbänden in dem betreffenden Land, zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. ³Im Übrigen gelten die Regeln des § 13 Abs. (5).
- (4) Im Übrigen gelten für die Zusammensetzung, Einberufung, Leitung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen sowie für das Verfahren für die Wahl der Bewerber die Vorschriften über die Parteitage der Parteigliederungen in den jeweiligen Satzungen und Geschäftsordnungen entsprechend.
- (5) Beschließt der Bundesvorstand gemäß § 8 Abs. (2) EuWG die Aufstellung von Landeslisten, so sind die Absätze (1) bis (4) sinngemäß anzuwenden.
- (6) ¹Der Europaparteitag berät und beschließt über das Wahlprogramm der FDP zur Europawahl. ²Die Landesvertreterversammlungen nach Abs. (2) beraten das Wahlprogramm vor.

§ 16 - Delegierte der FDP in der Partei Allianz Liberaler und Demokraten für Europa (ALDE Partei)

- (1) ¹Die Delegierten der FDP im Kongress der ALDE Partei werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar
1. ein Drittel der Delegierten, die nach den einschlägigen Vorschriften der Satzung der ALDE Partei für die FDP vorgesehen sind, durch den Bundesparteitag,
 2. die restliche Zahl der Delegierten durch den Bundesparteitag auf Vorschlag der Landesparteitage, der Jungen Liberalen und der Auslandsgruppe Europa.
- ²Für die Wahlen nach Nr. 2 erhalten jeder Landesverband, die Jungen Liberalen und die Auslandsgruppe Europa je ein Grundmandat. ³Reicht die restliche Zahl der Delegierten hierfür nicht aus, ist die Zahl der nach Nr. 1 zu wählenden Delegierten zu reduzieren. ⁴Die Aufteilung der restlichen Sitze erfolgt entsprechend dem Verfahren für die Aufschlüsselung der Delegierten zum Bundesparteitag, wobei die Grundmandate unberücksichtigt bleiben. ⁵Die Wahl von Stellvertretern für die Delegierten erfolgt nach den Sätzen 1 bis 4. ⁶Die Zahl der zu wählenden Stellvertreter legt der Bundesparteitag durch Beschluss fest.
- (2) Für die Amtszeit der Delegierten der FDP und ihrer Stellvertreter gilt § 13 Abs. (4) entsprechend.
- (3) Die Delegierten und Stellvertreter der FDP im Rat der ALDE Partei werden auf die Dauer von zwei Jahren vom Bundesparteitag gewählt.

§ 17 - Der Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand besteht
1. aus dem Präsidium, und zwar
 - a) dem Bundesvorsitzenden,
 - b) den drei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Bundesschatzmeister,
 - d) dem Vorsitzenden der Bundestagsfraktion oder seinem von der Bundestagsfraktion zu bestimmenden ständigen Vertreter,
 - e) drei Beisitzern des Präsidiums,
 - f) einem von den FDP-Mitgliedern in der Liberalen Fraktion des Europäischen Parlaments aus ihrer Mitte zu bestimmenden Vertreter,
 - g) dem Generalsekretär, der vom Bundesparteitag auf Vorschlag des Bundesvorsitzenden gewählt wird,
 2. aus 34 weiteren Beisitzern,
 3. aus den der Partei angehörenden Bundesministern und Regierungschefs der Länder sowie den der FDP angehörenden Mitgliedern der Kommission der EU; scheidet einer von ihnen aus seinem Amt aus, so behält er seine Zugehörigkeit zum Bundesvorstand bis zu dessen Neuwahl.
- (1a) Das Ombudsmittglied kann an den Sitzungen des Bundesvorstandes ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (2) ¹Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl vom nächstfolgenden Parteitag vorgenommen. ²Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Bundesvorstandes. ³Scheidet der Bundesschatzmeister aus seinem Amt

aus, so bestellt der Bundesvorstand unverzüglich einen neuen Schatzmeister aus den Mitgliedern des Präsidiums.

- (3) Ein weisungsgebundenes Mitglied einer Geschäftsstelle der Partei kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein, dessen Weisungen es unterworfen ist.
- (4) Auf Beschluss des Bundesvorstandes können an seinen Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen:
 1. die vom Bundesparteitag gewählten, der FDP angehörenden Mitglieder des Rates der ALDE Partei.
 2. der Bundesvorsitzende der Jungen Liberalen und sein ständiger Vertreter, sofern sie Mitglieder der FDP sind und dem Bundesvorstand nicht in anderer Eigenschaft angehören.
 3. der Bundesvorsitzende der Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker (VLK) oder sein ständiger Vertreter, sofern er Mitglied der FDP ist und dem Bundesvorstand nicht in anderer Eigenschaft angehört.
 4. die Bundesvorsitzende der Bundesvereinigung Liberaler Frauen oder ihre ständige Vertreterin, sofern sie Mitglied der FDP ist und dem Bundesvorstand nicht in anderer Eigenschaft angehört.
 5. der Vorsitzende des Bundesverbandes Liberaler Senioren oder seines ständigen Vertreters, sofern er Mitglied der FDP ist und dem Bundesvorstand nicht in anderer Eigenschaft angehört.
 6. der Bundesvorsitzende der Liberalen Hochschulgruppe oder sein ständiger Vertreter, sofern sie Mitglieder der FDP sind und dem Bundesvorstand nicht in anderer Eigenschaft angehören.

§ 18 - Geschäftsordnung des Bundesvorstandes

- (1) ¹Der Bundesvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen. ²Er wird vom Bundesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. ³Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.
- (2) Die Einberufung muss binnen einer Frist von zwei Wochen erfolgen, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:
 1. vom Präsidium,
 2. von einem Fünftel der Mitglieder des Bundesvorstandes,
 3. von der Bundestagsfraktion,
 4. vom Vorstand eines Landesverbandes.

§ 19 - Aufgaben des Bundesvorstandes

- (1) ¹Der Bundesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Bundesparteitages und des Kongresses der ALDE Partei. ²Zu seinen Aufgaben gehört die Anstellung und Entlassung des Bundesgeschäftsführers. ³Er beruft die von der FDP zu entsendenden Delegierten zu den Jahresversammlungen der Liberalen Internationalen.
- (2) ¹Das Präsidium erledigt im Sinne der Beschlüsse des Bundesvorstandes die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben. ²Es ist verpflichtet, den Bundesvorstand über alle Beschlüsse und Maßnahmen zu informieren.

- (3) ¹Drei Mitglieder des Bundesvorstandes haben das Recht, binnen einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe [Abs. (2) Satz 2] zu beantragen, dass über eine Maßnahme des Präsidiums durch den Bundesvorstand Beschluss gefasst wird. ²Auf Beschluss des Bundesvorstandes tritt die so angefochtene Maßnahme außer Kraft, und die Angelegenheit wird durch dessen Beschluss entschieden.
- (4) ¹Der Bundesvorsitzende, seine drei Stellvertreter und der Bundesschatzmeister sind die gesetzlichen Vertreter der Bundespartei (Vorstand gemäß § 26 BGB). Der Bundesvorsitzende vertritt die Bundespartei allein. ²Verträge, welche die Bundespartei verpflichten, werden von ihm oder auf Grund der von ihm erteilten Vollmachten abgeschlossen.
- (5) ¹Der Bundesvorsitzende, jeder seiner Stellvertreter, der Generalsekretär sowie jedes vom Bundesvorstand beauftragte Mitglied, welches seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen der Partei teilzunehmen. ²Diese Rechte gelten nicht gegenüber Parteischiedsgerichten.

§ 19a - Aufgaben des Ombudsmitglieds

¹Das Ombudsmitglied prüft die Behandlung, Umsetzung und Ausführung der Anträge und Beschlüsse der Bundesparteitage durch den Bundesvorstand und legt hierzu jedem Bundesparteitag einen schriftlichen Bericht vor. ²Es führt eine fortlaufende Beschlussammlung, in die jedes Mitglied Einsicht nehmen kann.

IV. Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen, Mitgliederentscheid, Mitgliederbefragung und Mitgliederbegehren

§ 20 - Geltung der Wahlgesetze und Satzungen

Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei und der zuständigen Gebietsverbände.

§ 21 - Mitgliederentscheid

- (1) Über wichtige politische Fragen, für die der Bundesparteitag zuständig ist, und über die Spitzenkandidatur zur Bundestagswahl kann ein Mitgliederentscheid durchgeführt werden.
- (2) Ein Mitgliederentscheid findet nicht statt über:
1. die Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung, der Finanz- und Beitragsordnung und der Schiedsgerichtsordnung.
 2. innerparteiliche Wahlen.
 3. die Aufstellung von Bewerbern für öffentliche Wahlen.
 4. den Haushaltsplan des Bundesverbandes, die Beschäftigung von Mitarbeitern und andere Fragen der inneren Organisation des Bundesverbandes und der Bundesgeschäftsstelle.
 5. Anträge, die bereits in den letzten zwei Jahren Gegenstand eines Mitgliederentscheides waren.
- (3) Ein Mitgliederentscheid ist auf Beschluss des Bundesparteitages oder des Bundesvorstandes oder auf Antrag der Vorstände oder Parteitage von fünf Landesverbänden oder hundert Kreis-

verbänden oder von fünf Prozent der Mitglieder der FDP durch den Bundesvorstand durchzuführen.

- (4) ¹Der Bundesvorstand entscheidet über die Art des Abstimmungsverfahrens. ²Der Mitgliederentscheid erfolgt entweder durch geheime Briefabstimmung, durch eine dezentrale Präsenzwahl, durch eine online-basierte Abstimmung oder durch eine Kombination dieser drei Verfahren. ³Es muss aber in den Grundsätzen einer geheimen Briefabstimmung gleichstehen. ⁴Wird ein Mitgliederentscheid erfolgreich initiiert, gilt ein Neutralitätsgebot (Gebot der Gleichbehandlung der Antragsteller) für die Bundesgeschäftsstelle. ⁵Das Gebot der Gleichbehandlung gilt auch für den Bundesvorstand. ⁶Das beschränkt nicht das Recht von Mitgliedern des Bundesvorstandes, in die politische Diskussion einzugreifen. ⁷Der Bundesvorstand hat das Recht, zusammen mit der beantragten Formulierung einen Alternativantrag zur Abstimmung zu stellen. ⁸Die Kreisverbände sind gehalten, zum Thema des jeweiligen Mitgliederentscheids Informationsveranstaltungen durchzuführen. ⁹Die Bundesgeschäftsstelle unterstützt die Antragsteller gemäß der Verfahrensordnung [Abs. (8)] im Rahmen der Datenschutzbestimmungen.
- (5) ¹Ein Antrag auf Durchführung eines Mitgliederentscheids muss schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle eingereicht werden. ²Er muss den zur Entscheidung zu bringenden Antragstext enthalten. ³Im Falle eines Antrags von fünf Prozent der Mitglieder muss der Antrag durch sämtliche Antragsteller eigenhändig unterschrieben sein. ⁴Ein Mitgliederentscheid findet nicht mehr statt, wenn ein Bundesparteitag im Sinne des Antrags entscheidet.
- (6) ¹Ein Antrag im Rahmen des Mitgliederentscheids ist beschlossen, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. ²Enthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. ³Umfasst diese Mehrheit mindestens fünfzehn Prozent der Mitglieder, so ist dessen Ergebnis die politische Beschlusslage der FDP und steht einer Entscheidung des Bundesparteitages gleich. ⁴Wird dieses Quorum nicht erreicht, wird das Ergebnis lediglich als Mitgliederbefragung gewertet.
- (7) ¹Gegenstand eines Mitgliederentscheids kann auch die Bestimmung von Spitzenkandidaten zur Bundestagswahl sein. ²In diesem Fall genügt ein Antrag auf Einleitung des Verfahrens. ³Daraufhin fordert der Bundesvorstand auf, innerhalb einer von ihm gesetzten Frist von mindestens 28 Tagen Vorschläge einzureichen. ⁴Dem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmung der Kandidaten beigefügt sein. ⁵Wahlvorschläge können der Bundesparteitag, der Bundesvorstand, zwei Landesverbände gemeinsam oder 20 Kreisverbände gemeinsam oder 250 Mitglieder einreichen. ⁶Gehen nicht mehr gültige Wahlvorschläge ein, als Positionen zu besetzen sind, findet kein Mitgliederentscheid statt. ⁷Anderenfalls entscheidet der Bundesvorstand über das anzuwendende Verfahren und leitet unverzüglich den Mitgliederentscheid ein. ⁸Abs. (2) Nr. 2 findet keine Anwendung. ⁹Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen und mindestens die Stimmen von fünfzehn Prozent der Mitglieder erhält. ¹⁰Abs. (6) gilt entsprechend. Erfüllt kein Bewerber diese Voraussetzungen, entscheidet der Bundesparteitag. ¹¹Bei Stimmengleichheit mehrerer Bewerber entscheidet der Bundesparteitag im ersten Wahlgang ausschließlich über die stimmengleichen Bewerber.
- (8) Das weitere Verfahren regelt die durch den Bundesvorstand zu beschließende Verfahrensordnung.

§ 21a - Mitgliederbefragung

- (1) Eine Mitgliederbefragung ist auf Beschluss des Bundesparteitags oder des Bundesvorstands oder auf Antrag der Vorstände oder Parteitage von zwei Landesverbänden oder 20 Kreisverbänden oder von 500 Mitgliedern der FDP durch den Bundesvorstand durchzuführen.

- (2) Eine Mitgliederbefragung findet nicht statt über:
1. innerparteiliche Wahlen.
 2. die Aufstellung von Bewerbern für öffentliche Wahlen.
 3. den Haushaltsplan des Bundesverbands, die Beschäftigung von Mitarbeitern und andere Fragen der inneren Organisation des Bundesverbandes und der Bundesgeschäftsstelle.
- (3) ¹Der Bundesvorstand entscheidet über die Art des Abstimmungsverfahrens. ²Die Mitgliederbefragung erfolgt entweder durch geheime Briefabstimmung, durch eine dezentrale Präsenzwahl, durch eine online-basierte Abstimmung oder durch eine Kombination dieser drei Verfahren. ³Es muss nicht den Grundsätzen einer geheimen Briefabstimmung entsprechen und kann sich auf alle elektronisch erreichbaren Mitglieder beschränken. ⁴Wird eine Mitgliederbefragung erfolgreich initiiert, gilt ein Neutralitätsgebot (Gebot der Gleichbehandlung der Antragsteller) für die Bundesgeschäftsstelle. ⁵Das Gebot der Gleichbehandlung gilt auch für den Bundesvorstand. ⁶Das beschränkt nicht das Recht von Mitgliedern des Bundesvorstandes, in die politische Diskussion einzugreifen. ⁷Die Bundesgeschäftsstelle unterstützt die Antragsteller gemäß der Verfahrensordnung [Ab. (6)] im Rahmen der Datenschutzbestimmungen.
- (4) ¹Ein Antrag auf Durchführung einer Mitgliederbefragung muss schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle eingereicht werden. ²Er muss den Fragetext enthalten. ³Im Falle eines Antrags von 500 Mitgliedern muss der Antrag durch sämtliche Antragsteller eigenhändig unterschrieben sein.
- (5) Die Organe der Partei sind in ihrer Willensbildung nicht an das Ergebnis der Mitgliederbefragung gebunden.
- (6) Das weitere Verfahren regelt die durch den Bundesvorstand zu beschließende Verfahrensordnung.

§ 21b - Mitgliederbegehren

- (1) 250 Mitglieder der FDP können beantragen, dass der Bundesvorstand eine bestimmte Angelegenheit behandelt (Mitgliederbegehren).
- (2) Ein Mitgliederbegehren findet nicht statt über:
1. innerparteiliche Wahlen.
 2. die Aufstellung von Bewerbern für öffentliche Wahlen.
 3. den Haushaltsplan des Bundesverbands, die Beschäftigung von Mitarbeitern und andere Fragen der inneren Organisation des Bundesverbandes und der Bundesgeschäftsstelle.
- (3) Der Antrag muss schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle eingereicht werden. Er muss die zu beratende Angelegenheit genau bezeichnen und durch sämtliche Antragsteller eigenhändig unterschrieben sein.
- (4) Der Bundesvorstand muss spätestens auf seiner dritten Sitzung nach Antragseingang die Angelegenheit durch Abgabe eines begründeten Votums behandeln.

V. Beratende Gremien

§ 22 - Bundesfachausschüsse, Liberale Foren, Kommissionen, Arbeitsgruppen

- (1) Zu Beginn seiner Amtszeit legt der Bundesvorstand Themenbereiche fest, die für die künftige politische Arbeit der FDP von besonderer Bedeutung sind.
- (2) ¹Der Bundesvorstand setzt Bundesfachausschüsse zur Bearbeitung von politischen und organisatorischen Parteaufgaben ein. ²Ein so eingesetzter Bundesfachausschuss bleibt bis zur Neukonstituierung eines von einem neuen Bundesvorstand eingesetzten Bundesfachausschusses im Amt. ³Aufgabe der Bundesfachausschüsse ist es, die Arbeit des Bundesvorstands auf einem bestimmten politischen Gebiet sachverständig zu unterstützen und Aufträge des Bundesparteitages zu bearbeiten.
- (3) ¹Der Bundesvorstand setzt Liberale Foren ein zu Themen oder Themenbereichen, die einer fach- oder ressortübergreifenden Programmentwicklung mit dem Ziel querschnittsorientierter Konzepte bedürfen. ²Liberale Foren arbeiten im Benehmen mit den Bundesfachausschüssen, die von den Themen oder Themenbereichen berührt sind.
- (4) Der Bundesvorstand kann Kommissionen zur Pflege eines besonderen Zielgruppendialogs einsetzen.
- (5) ¹Die Liberalen Foren und die Kommissionen können über den Bundesvorstand Anträge oder Entschlüsse an den Bundesparteitag richten. ²Der Bundesvorstand ist berechtigt, sie als eigene zu übernehmen.
- (6) ¹Das Präsidium oder der Bundesvorstand setzen Arbeitsgruppen ein zur unmittelbaren und kurzfristigen Zuarbeit. ²Bundesfachausschüsse können ihrerseits in eigener Verantwortung Arbeitsgruppen bilden, und zwar auch gemeinsam mit anderen Bundesfachausschüssen.
- (7) Das zuständige Organ benennt auch die Vorsitzenden der Gremien und regelt das weitere Verfahren.
- (8) In Abstimmung mit dem Generalsekretär können die Bundesfachausschüsse die Ergebnisse ihrer Arbeit veröffentlichen.

§ 23 - Bundessatzungsausschuss

- (1) ¹Der Bundessatzungsausschuss setzt sich aus je einem Mitglied eines Landesverbandes, dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter zusammen. ²Jedes Mitglied hat einen Vertreter. ³Die Mitglieder und ihre Vertreter werden vom jeweiligen Vorstand für die Dauer von vier Jahren berufen.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Bundesparteitag für die Dauer von vier Jahren berufen.
- (3) Die Mitglieder des Bundessatzungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (4) Der Bundesvorstand, das Bundesschiedsgericht, der Vorstand eines Landesverbandes, ein Landesschiedsgericht oder ein Landessatzungsausschuss können vom Satzungsausschuss ein Gutachten über Rechtsfragen, wie eine Bestimmung dieser Satzung oder der Satzung eines Lan-

desverbandes auszulegen und ob die Bestimmung der Satzung eines Landesverbandes mit der Bundessatzung vereinbar ist, anfordern.

VI. Parteischiedsgerichtsbarkeit

§ 24 - Parteischiedsgerichte

- (1) Nach näherer Maßgabe der Schiedsgerichtsordnung werden Parteischiedsgerichte eingerichtet.
- (2) ¹Bei Streitigkeiten unter Mitgliedern, die das Parteiinteresse berühren, muss der unterste für beide Mitglieder zuständige Gebietsverband vorher versucht haben, die Streitigkeiten gütlich beizulegen. ²Die Landesverbände können die Zuständigkeit hiervon abweichend regeln.

VII. Allgemeine Bestimmungen, Satzung, Statut

§ 25 - Zulassung von Gästen

Der Bundesparteitag, der Europaparteitag und der Bundesvorstand können durch Beschluss Gäste zulassen.

§ 26 - Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Bundessatzung können nur von einem Bundesparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber der Mehrheit der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) ¹Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwölf Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist. ²Die Bundesgeschäftsstelle teilt diesen Termin den Antragsberechtigten und dem Bundessatzungsausschuss sechzehn Wochen vor Beginn des Bundesparteitages mit.
- (3) Die Bundesgeschäftsstelle leitet die Anträge zehn Wochen vor dem Bundesparteitag den Antragsberechtigten zu mit der Aufforderung und kalendermäßigen Terminangabe, Änderungsanträge zu diesen Anträgen bis zum Beginn der sechsten Woche vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand einzureichen.
- (4) ¹Die Bundesgeschäftsstelle leitet die fristgerecht gestellten Änderungsanträge unverzüglich dem Bundessatzungsausschuss zu. ²Im Übrigen gilt § 11 Abs. (2) BGO. Auf die Regelung des Absatzes (8) ist hinzuweisen.
- (5) Niemand hat das Recht, durch mündlichen oder nicht fristgerechten Antrag Satzungsänderungen herbeizuführen.
- (6) ¹Abs. (1) und Abs. (5) gelten auch für die Änderung der Landessatzungen durch Landesparteitage. ²Wird der Parteitag eines Landesverbandes als Mitgliedervollversammlung geführt, bedarf es für Satzungsänderungen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und mindestens der Stimmen von zehn Prozent der Mitglieder des Verbandes zum Zeitpunkt der Einladung. Die Satzungsänderung für die Untergliederungen wird durch die Landessatzung geregelt.

§ 27 - Auflösung und Verschmelzung

- (1) ¹Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Landesverbänden mit Begründung bekanntgegeben worden ist. ²Der Beschluss regelt zugleich das Verfahren der nach § 6 Abs. (2) Nr. 11 des Parteiengesetzes erforderlichen Urabstimmung.
- (2) ¹Die Auflösung eines Landesverbandes kann durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Landesverbänden mit Begründung bekannt gegeben worden ist. ²Dieser Beschluss berechtigt den Bundesvorstand, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um einen neuen Landesverband zu gründen.
- (3) Die Landesverbände haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages bedürfen.
- (4) Über die Verwendung des Vermögens der Bundespartei im Falle einer Auflösung wird mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 28 - Verbindlichkeit der Bundessatzung

- (1) Die Satzung der Landesverbände, ihrer Gliederungen und der Auslandsgruppen müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.
- (2) ¹Die Bestimmungen der §§ 1 bis 7, 8 Abs. (1) bis (3), der §§ 9, 11, 13 Abs. (8), des § 15, des § 19 Abs. (4) und (5) und der §§ 20, 24, 26 Abs. (6), des § 27 Abs. (2) und des § 30 der Bundessatzung sind grundsätzlich und gehen allen Landessatzungen vor. ²Das gleiche gilt für die §§ 2 bis 4, § 5 Abs. (1) bis (4), die §§ 6, 8 bis 10, § 11 Abs. (7) und die §§ 12 bis 17 der Geschäftsordnung zur Bundessatzung.
- (3) Die Schiedsgerichtsordnung, die Geschäftsordnung und die Finanz- und Beitragsordnung sind Bestandteil der Bundessatzung.

§ 29 - Rechtsnatur und Sitz

- (1) Die Freie Demokratische Partei ist ein eingetragener Verein.
- (2) Der Sitz der Freien Demokratischen Partei ist Berlin.
- (3) Die Partei führt den Namen "Freie Demokratische Partei (FDP)".

§ 30 - Parteiämter

- (1) ¹Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in der FDP sind Ehrenämter. ²Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.

- (2) Kosten und notwendige Auslagen, die einem Amtsträger, einem beauftragten Mitglied oder einem Bewerber bei öffentlichen Wahlen durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur erwachsen, werden auf Antrag mit entsprechenden Nachweisen erstattet.
- (3) ¹Höhe und Umfang der Erstattungen werden vom Bundesvorstand und von den Landesverbänden für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einheitlich geregelt. ²Abweichende Regelungen der nachgeordneten Gliederungen dürfen die Regelungen des Landesverbandes nicht überschreiten. ³Bewerber bei öffentlichen Wahlen haben Anspruch auf Ausgabenerstattung nur im Rahmen des Wahlkampfhaushaltes.

§ 31 - Rechtsnachfolge

- (1) Diese Satzung ersetzt die bisherigen Satzungen.
- (2) Die Freie Demokratische Partei (FDP) ist Rechtsnachfolgerin
- der Freien Demokratischen Partei (F.D.P.) der Bundesrepublik Deutschland,
 - des Bundes Freier Demokraten (B.F.D.) – Die Liberalen, früher Liberal- Demokratische Partei Deutschlands und National-Demokratische Partei Deutschlands,
 - der Deutschen Forum-Partei (DFP),
 - der Freien Demokratischen Partei (F.D.P.) in der Deutschen Demokratischen Republik.

GESCHÄFTSORDNUNG ZUR BUNDESSATZUNG DER FREIEN DEMOKRATISCHEN PARTEI (BGO)

I. Beschlussfähigkeit

§ 1 - Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Die Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Sind Stimmübertragungen zulässig, wird die Beschlussfähigkeit nach der Zahl der anwesenden Stimmrechte berechnet.
- (2) ¹Die Beschlussunfähigkeit bedarf der Feststellung durch den Vorsitzenden. ²Die Feststellung erfolgt auf Rüge
 - a) beim Bundesvorstand von einem Mitglied,
 - b) beim Bundesparteitag und beim Europaparteitag von 25 Mitgliedern.

³Die Rüge muss bis zur Beschlussfassung über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand erhoben werden. ⁴Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung für kurze Zeit aussetzen.
- (3) ¹Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt nach Abs. (2) festgestellt worden, so ist das Organ auf der nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. ²Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

II. Beschlüsse und Abstimmungen

§ 2 - Beschlüsse

- (1) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit (die Ja-Stimmen überwiegen die Nein-Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden) gefasst, soweit die Bundessatzung und die Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmen. ²Dies gilt auch für Vorstandsbeschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren.
- (2) Ist in den Satzungen der Partei und in den gesetzlichen Vorschriften eine bestimmte Mitgliederzahl für die Beschlussfassung oder eine Wahl festgelegt, so hat der Versammlungsleiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Mitgliederzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.

§ 3 - Abstimmungen

- (1) ¹Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. ²Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten findet geheime Abstimmung statt.
- (2) Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang.

III. Wahlen

§ 4 - Allgemeines

- (1) ¹Die Wahlen zu den Organen der Bundespartei und ihren Gliederungen, die Wahlen zu den Schiedsgerichten, die Wahlen der Vertreter der FDP im Kongress und im Rat der ALDE Partei sowie die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen sind schriftlich und geheim. ²Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und die Satzungen der Partei nichts Anderes vorschreiben.
- (2) ¹Jeder gewählte Bewerber hat unverzüglich die Annahme der Wahl zu erklären. ²Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.

§ 5 - Vorstandswahlen

- (1) ¹Bei Wahlen zum Bundesvorstand, bei Wahlen zu den Landesvorständen und zu den Vorständen der Gliederungen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Stimmenthaltungen (leere, unveränderte oder als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel) und Nein-Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt. ³Sind in einem Wahlgang mehrere Stimmen abzugeben, so ist teilweise Stimmenthaltung zulässig; es kann auch mit „Nein“ gestimmt werden.
- (2) Hat bei den Einzelwahlen kein Bewerber die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten, ist wie folgt zu verfahren:
 - a) wenn nur ein einziger Bewerber kandidiert hat, wird neu gewählt,
 - b) wenn zwei Bewerber kandidieren und beide zusammen mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben, so findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt; gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl bekommt. Haben beide zusammen nicht mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wird neu gewählt,
 - c) wenn mehr als zwei Bewerber kandidiert haben, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Ist diese Höchstzahl von mehr als zwei oder die Zweithöchstzahl von mindestens zwei Bewerbern erreicht (Stimmengleichheit), so nehmen diese Bewerber sämtlich an der Stichwahl teil. Gewählt ist der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl.
- (3) ¹Sind in einem Wahlgang mehrere Kandidaten zu wählen und haben nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit erhalten, so findet zwischen den stimmstärksten Kandidaten eine Stichwahl statt. ²Dabei werden für jede noch zu besetzende Stelle bis zu zwei Kandidaten in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erzielten Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl auch alle Bewerber mit dieser Stimmenzahl, zu der Stichwahl zugelassen. ³In diesem Wahlgang sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. ⁴Bleibt für eine Stichwahl nur ein Kandidat übrig, so findet für die noch zu besetzende Stelle eine Neuwahl statt.
- (4) ¹Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kandidaten zu wählen sind; anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. ²In sämtlichen Stichwahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los aus der Hand des Wahlleiters.
- (5) ¹Die Mitglieder des Präsidiums des Bundesvorstandes werden – soweit sie ihm nicht schon kraft Amtes angehören – vom Bundesparteitag in Einzelwahl gewählt. ²Von den 34 Beisitzern des Bundesvorstandes gemäß § 17 Abs. (1) Nr. 2 der Bundessatzung werden die ersten 16 in

einem Wahlgang in verbundener Einzelwahl gewählt. ³In diesem Wahlgang fordert der Parteitagpräsident vorab die Landesverbände auf, je einen Kandidaten vorzuschlagen. ⁴Im Übrigen gilt das Vorschlagsrecht nach § 11 Abs. (1).

- (6) ¹Die verbundene Einzelwahl ist die Zusammenfassung der Einzelwahlen auf einem Stimmzettel. ²Sind für einen oder mehrere Plätze Gegenkandidaten vorgeschlagen, ist die Stimmabgabe durch Ankreuzen für jeden Platz vorzunehmen, wobei bei den Plätzen, für die mehrere Bewerber kandidieren, jeweils nur einer der Bewerber für diesen Platz angekreuzt werden kann. ³Erhält für einen Platz kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet das weitere Verfahren nach § 5 Abs. (2) statt. ⁴Ist für alle Plätze kein Gegenkandidat vorhanden, kann die ganze Liste durch ein Kreuz gewählt werden.
- (7) Für die Wahl der weiteren 18 Beisitzer des Bundesvorstandes gelten die Absätze (3) und (4).

§ 6 - Delegiertenwahlen

- (1) ¹Bei den Wahlen der Delegierten zum Bundesparteitag und bei den Wahlen der Delegierten der FDP im Kongress sowie im Rat der ALDE Partei [§ 16 Abs. (1) und (3) der Bundessatzung] und bei den entsprechenden Delegiertenwahlen der Untergliederungen und der Wahl der jeweiligen Ersatzdelegierten wird in einem oder mehreren gemeinsamen Wahlgängen abgestimmt. ²Es ist zulässig, in demselben Wahlgang auch die Ersatzdelegierten zu wählen.
- (2) ¹Durch die Satzung oder durch den Beschluss des Wahlgremiums ist vor jedem Wahlgang die Zahl der in ihm zu wählenden Delegierten oder Ersatzdelegierten festzulegen. ²Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Delegierte oder Ersatzdelegierte und bei der Wahl in demselben Wahlgang Delegierte und Ersatzdelegierte zu wählen sind. ³Anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig.
- (3) ¹Innerhalb eines jeden Wahlgangs gelten diejenigen als gewählt, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben (relative Mehrheit). ²Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet, sofern es erforderlich ist, das Los aus der Hand des Wahlleiters.
- (4) ¹Verringert sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Delegierten aus dem letzten Wahlgang mit den geringsten Stimmenzahlen Ersatzdelegierte, die im Rang vor den gewählten Ersatzdelegierten stehen. ²Erhöht sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Ersatzdelegierten aus dem ersten Wahlgang mit den höchsten Stimmenzahlen Delegierte, die im Rang hinter den gewählten Delegierten stehen. ³Scheiden Delegierte aus, ist in gleicher Weise zu verfahren.

§ 7 - Bundesparteitagpräsident

¹Die Mitglieder des Präsidiums des Bundesparteitages werden aus der Mitte des Parteitages gewählt. ²Das Präsidium des Bundesparteitages regelt seine Geschäftsordnung selbst. ³Das jeweilige amtierende Mitglied ist der Präsident des Bundesparteitages.

§ 8 - Bundesschiedsgericht

- (1) ¹Der Präsident des Bundesschiedsgerichts und sein Stellvertreter werden in Einzelwahl gemäß § 5 Abs. (1) und (2) gewählt. ²Sie dürfen nicht demselben Landesverband angehören.

- (2) ¹Die weiteren drei Beisitzer des Bundesschiedsgerichts und die stellvertretenden Beisitzer werden gemäß § 6 Abs. (1) bis (4) in einem Wahlgang gewählt. ²Die drei Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen sind als Beisitzer des Bundesschiedsgerichts in der Reihenfolge der erzielten Stimmen gewählt. ³Für die Wahl der Beisitzer und der stellvertretenden Beisitzer schlägt jeder Landesverband einen Bewerber vor. ⁴Die Landesverbände, aus denen der Präsident und sein Stellvertreter stammen, haben kein Vorschlagsrecht. ⁵Weitere Vorschläge sind nicht zulässig.
- (3) ¹Bei den Vorschlägen nach den Absätzen (1) und (2) sind § 3 Abs. (1) und (2) der Schiedsgerichtsordnung einzuhalten. ²Bei den Vorschlägen nach Abs. (1) ist § 4 Abs. (2) der Schiedsgerichtsordnung einzuhalten. ³Bei den Vorschlägen nach Abs. (2) ist § 4 Abs. (2) der Schiedsgerichtsordnung möglichst zu berücksichtigen.
- (4) Erfüllt das Wahlergebnis die Voraussetzungen der §§ 4 Abs. (2) und 8 Abs. (2) der Schiedsgerichtsordnung nicht, muss die Wahl wiederholt werden.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Bundesschiedsgerichts während der Amtsperiode aus, rückt der ranghöchste, bei gleichem Rang der mit der höchsten Stimmzahl gewählte Amtsinhaber, der die Voraussetzungen für das freigewordene Amt besitzt, nach.
- (6) Nachwahlen zum Bundesschiedsgericht finden nur statt, wenn die ordnungsgemäße Besetzung des Bundesschiedsgerichts gefährdet ist.

§ 8a - Wahl des Ombudsmitglieds

Das Ombudsmitglied darf kein anderes Wahlamt nach der Bundessatzung der Freien Demokratischen Partei innehaben.

§ 9 - Nach- und Ergänzungswahlen

- (1) Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahlen.
- (2) Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit.

§ 10 - Aufstellung der Bewerber für die Wahlen zum Europäischen Parlament und zum Deutschen Bundestag

- (1) Werden Wahlkreiskandidaten von Mitgliederversammlungen gewählt, sind alle Parteimitglieder als stimmberechtigt einzuladen, die im Wahlkreis wahlberechtigt sind.
- (2) Wahlkreiskandidaten werden gemäß § 5 Abs. (1) und (2) gewählt.
- (3) Werden für die Aufstellung von Wahlkreiskandidaten oder Wahllisten Wahlparteitage gewählt, sind zu der Delegiertenwahl alle Parteimitglieder als stimmberechtigt einzuladen, die in der wählenden Gliederung zu der bevorstehenden Wahl wahlberechtigt sind.
- (4) Bei der Aufstellung von Wahllisten bestimmt die Wahlversammlung vorab, welche Plätze in Einzelwahl gemäß § 5 Abs. (1) und (2), welche Plätze in verbundener Einzelwahl gemäß § 5 Abs. (6) und welche Plätze nach § 6 Abs. (1) bis (3) gewählt werden.

IV. Anträge

§ 11 - Antragstellung

- (1) Anträge zur Behandlung auf dem Bundesparteitag und Vorschläge zur Wahl auf dem Bundesparteitag können gestellt werden
 1. vom Bundesvorstand,
 2. von jedem Bundesfachausschuss in seinem Aufgabenbereich,
 3. von jedem Landesverband,
 4. von den Gebietsverbänden der ersten Stufe unterhalb der Landesverbände,
 5. von drei Gebietsverbänden der zweiten Stufe unterhalb der Landesverbände, sofern es sich um Kreisverbände (in Berlin: Ortsverbände) handelt,
 6. von einer Auslandsgruppe,
 7. vom Bundesvorstand der Jungen Liberalen,
 8. vom Bundesvorstand der Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker,
 9. vom Bundesvorstand Liberaler Frauen,
 10. vom Bundesvorstand der Liberalen Hochschulgruppe,
 11. vom Bundesvorstand des Bundesverbandes Liberaler Senioren,
 12. vom Bundesvorstand der Bundesvereinigung Liberaler Mittelstand,
 13. vom Bundesvorstand der Liberalen Schwulen und Lesben (LiSL),
 14. vom Vorstand des FDP LV Net,
 15. von 25 Delegierten des Bundesparteitages,
 16. von 250 Mitgliedern. Die Antragsteller benennen ein Mitglied zum Vertreter des Antrags vor dem Bundesparteitag. Dieser Vertreter hat das Rederecht zu dem Antrag auf dem Bundesparteitag.
- (2) Die Anträge zum Bundesparteitag sind bis spätestens vier Wochen vor dessen Beginn schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen, die sie den Delegierten des Bundesparteitages binnen einer Frist von einer Woche zuleitet.
- (3) ¹Die Anträge der Gliederungen sind über die Landesverbände einzureichen. ²Ist die Weiterleitung der Anträge nachweisbar schuldhaft verzögert worden, werden diese auf Verlangen der Antragsteller auf dem Bundesparteitag behandelt.
- (4) Der Bundesvorstand hat das Recht, Anträge ohne die Fristen des Absatzes (2) schriftlich einzureichen.
- (5) ¹Die Liberalen Foren und Kommissionen können über den Bundesvorstand Anträge oder Entschlüsse an den Bundesparteitag richten. ²Sie haben Anträge oder Entschlüsse bis spätestens sechs Wochen vor Beginn des Bundesparteitages dem Bundesvorstand zuzuleiten, der bis spätestens vier Wochen vor dem Bundesparteitag entscheidet, ob er den Antrag übernimmt oder ihn an den Bundesparteitag ohne Übernahme weiterleitet.
- (6) ¹Zu außerordentlichen Bundesparteitagen, die zu einem bestimmten Thema einberufen worden sind (Themenparteitag), können die Antragsberechtigten nach Abs. (1) nur zu diesem Thema und ohne Einhaltung einer Frist schriftlich Anträge stellen. ²Sonstige außerordentliche Bundesparteitage unterliegen den Regeln der Absätze (1) bis (5).
- (7) ¹Ohne Einhaltung der Fristen des Absatzes (2) können Anträge von 50 Delegierten zum Bundesparteitag eingebracht werden (Dringlichkeitsanträge). ²In diesem Falle beschließt das ange-

rufene Organ ohne Aussprache und ohne Begründung durch die Antragsteller, ob der Antrag behandelt werden soll. ³Das Recht zu sachlichen Begründung eines Antrages wird hiervon nicht berührt.

- (8) Die Landessatzungen müssen Bestimmungen enthalten, in denen das Antragsrecht der Gliederungen zu den Landesparteitagen oder Landes(haupt)-ausschüssen sowie zu den Bezirksparteitagen im Sinne des Parteigesetzes geregelt ist.
- (9) Anträge auf Änderung der Bundessatzung sind an die in § 26 der Bundessatzung festgelegten Fristen gebunden.

§ 11a - Die Antragskommission

- (1) Die Antragskommission besteht aus dem Vorsitzenden und 5 weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Antragskommission empfiehlt vor den Bundesparteitagen jeweils einen strukturierten Behandlungsvorschlag und leitet diesen den Delegierten möglichst frühzeitig zu.
- (3) Die Antragskommission kann vorschlagen, bestimmte Anträge oder Änderungsanträge ohne mündliche Begründung und ohne Aussprache zur Abstimmung zu stellen.

§ 12 - Änderungsanträge

¹Im Laufe der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung kann jedes Mitglied des Organs Anträge dazu stellen. ²Das Organ entscheidet, ob über solche Anträge sofort verhandelt wird.

§ 13 - Geschäftsordnungsanträge

¹Über die Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. ²Die Redezeit ist auf fünf Minuten begrenzt.

§ 14 - Behandlung der Anträge

- (1) Anträge auf Änderung der Bundessatzung werden unter einem besonderen Tagesordnungspunkt behandelt.
- (2) Sofern der Bundesparteitag nichts Anderes beschließt, wird von den Delegierten in schriftlicher Abstimmung festgelegt, in welcher Reihenfolge die fristgerecht eingebrachten Anträge und die Dringlichkeitsanträge, die nach § 11 Abs. (7) zur Beratung angenommen wurden, auf dem Parteitag zu beraten sind.
- (3) ¹Der Bundesvorstand hat das Recht, höchstens einen Antrag als sogenannten Leitantrag einzureichen, der von dieser Regelung ausgenommen ist. ²Für den Leitantrag gelten die Fristen nach § 11 Abs. (2).
- (4) ¹Der Bundesparteitag kann jeden Antrag ohne Aussprache an ein Gremium oder eine Fraktion der Partei überweisen. ²Verwiesene Anträge müssen auf die Tagesordnung des nächsten ordentlichen Bundesparteitages gesetzt werden, soweit dieser kein Themenparteitag ist.
- (5) ¹Untergliederungen und den weiteren Organen steht es frei, in ihren Satzungen und Geschäftsordnungen andere Verfahren zur Bestimmung der Antragsreihenfolge zu treffen. ²Ist

dazu keine Regelung getroffen, werden Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt, sofern das Organ nichts Anderes beschließt.

V. Allgemeine Bestimmungen

§ 15 - Redezeit

- (1) Auf Antrag eines Delegierten kann der Bundesparteitag jederzeit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste beschließen; auf Antrag eines Delegierten, der zur Sache noch nicht gesprochen hat, auch Schluss der Debatte.
- (2) Entsprechendes gilt für die übrigen Organe.

§ 16 - Vertraulichkeit

¹Beratungen und Beschlüsse eines Organs der Partei oder beratender Gremien können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. ²In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Falle zu verstehen ist.

§ 16a - Elektronisches Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

¹Soweit nach der Satzung oder dieser Geschäftsordnung für Abstimmungen oder Wahlen die Schriftlichkeit vorgesehen ist, kann diese durch Beschluss des jeweils zuständigen Organs durch die elektronische Form ersetzt werden. ²Der Bundesvorstand beschließt nach Anhörung der Landesverbände und des Datenschutzbeauftragten der FDP, welche elektronische Technik eingesetzt werden kann und eine Verfahrensordnung, in der Regelungen zur Gewährleistung der Geheimhaltung und zur Nachprüfbarkeit des Wahlergebnisses enthalten sein müssen.

§ 17 - Fristenberechnung und Ladungen

- (1) Bei Fristen wird der Tag des Eingangs bzw. der Tag der Absendung nicht eingerechnet.
- (2) ¹Einladungen erfolgen schriftlich. ²Die Einladungsfrist ist gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig abgesandt worden ist.
- (3) ¹Die Schriftform der Einladung kann ersetzt werden durch Übersendung in elektronischer Form (E-Mail oder Fax), solange das Mitglied diesem Vorgehen nicht widersprochen hat. ²Widersprüche sind in der zentralen Mitgliederdatei zu vermerken.

§ 18 - Protokoll

- (1) ¹Von den Verhandlungen des Bundesparteitages ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen festgehalten werden müssen. ²Daneben können die Verhandlungen auf elektronischen Datenträgern aufgezeichnet werden. ³Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen ist den Landesverbänden mitzuteilen.
- (2) Die Niederschrift nach Abs. (1) Satz 2 wird vom Protokollführer und dem Bundesvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter (§ 26 BGB) unterzeichnet.

§ 19 - Ergänzende Bestimmungen

Soweit die gesetzlichen Bestimmungen, die Bundessatzung und diese Geschäftsordnung nicht ausdrückliche Vorschriften enthalten, gilt die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags entsprechend.

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE BUNDESFACHAUSSCHÜSSE, LIBERALEN FOREN UND KOMMISSIONEN DER FDP (GOBFA)

§ 1 - Stellung und Aufgaben

Die satzungsrechtlichen Aufgaben und die Stellung der Bundesfachausschüsse, Liberalen Foren und Kommissionen (beratende Gremien) bestimmen sich nach § 22 Bundessatzung.

§ 2 - Zusammensetzung

(1) Die Bundesfachausschüsse (§ 22 Abs. 2 Bundessatzung) setzen sich aus bis zu 46 nominierten und bis zu 10 gewählten Mitgliedern sowie Gästen zusammen:

1. nominierte Mitglieder:

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | die/der vom Bundesvorstand benannte Vorsitzende: | 1 |
| b) | von den Vorständen der Landesverbände benannte Mitglieder nach folgender föderaler Gewichtung der Mitgliedschaft: | |
| | – die ersten 5 mitgliederstärksten Landesverbände: | je 3 |
| | – die nächsten 5 mitgliederstärksten Landesverbände: | je 2 |
| | – die nächsten 6 mitgliederstärksten Landesverbände: | je 1 |
| c) | vom Vorstand der Auslandsgruppe Europa benannt: | 1 |
| d) | von der Bundestagsfraktion benannt: | bis zu 3 |
| e) | von den FDP-Mitgliedern der Liberalen Fraktion im Europäischen Parlament benannt: | 1 |
| f) | von den in § 11 Abs. 1 der Geschäftsordnung zur Bundessatzung aufgeführten Vorfeldorganisationen benannte Mitglieder nach folgender Anzahl: | |
| | – Bundesverband der Jungen Liberalen: | 2 |
| | – Bundesverband der Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker: | 1 |
| | – Bundesverband der Vereinigung Liberaler Frauen | 1 |
| | – Bundesverband der Liberalen Hochschulgruppen | 1 |
| | – Bundesverband der Vereinigung Liberaler Senioren | 1 |
| | – Bundesverband der Vereinigung Liberaler Mittelstand | 1 |
| | – Bundesverband der Liberalen Schwulen und Lesben | 1 |
| | – FDP LV Net | 1 |

Nominierte Mitglieder müssen Mitglied der FDP sein.

2. gewählte Mitglieder:

¹Die Bundesfachausschüsse können jederzeit bis zu 10 Sachverständige, die nicht der FDP angehören müssen, als weitere Mitglieder des Bundesfachausschusses zuwählen.

²Allein vorschlagsberechtigt für die Zuwahl von Sachverständigen sind die Landesverbände und die nominierten Mitglieder. ³Der Bundesvorstand kann auf Antrag im Einzelfall einer Wahl widersprechen.

3. Gäste:

¹Aufgrund ihrer Tätigkeit gehören als Gäste dem Bundesfachausschuss an:

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | eine/ein von der Bundesgeschäftsstelle benannte Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter: | 1 |
| b) | eine/ein von der Bundestagsfraktion benannte Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter: | 1 |
| c) | eine/ein von der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit benannte Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter: | 1 |
| d) | vom Ausschussvorsitzenden benannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Bundesministerien, Landesministerien oder anderen Behörden: | bis zu 6 |

²Die in Buchst. a bis d Genannten sollen Mitglieder der FDP sein. ³Die Vorsitzenden können zu den Sitzungen weitere Gäste zulassen.

(2) Die Liberalen Foren (§ 22 Abs. 3 Bundessatzung) setzen sich wie folgt zusammen:

- a) die/der vom Bundesvorstand benannte Vorsitzende. Sie/er gehört im Regelfall dem Bundesvorstand oder der Bundestagsfraktion an.
- b) 25 vom Bundesvorstand gewählte Mitglieder
- c) bis zu 25 externe Mitglieder, für die die Landesvorstände, Bundesfachausschüsse und Kommissionen der FDP Vorschläge unterbreiten können

(3) Die Kommissionen (§ 22 Abs. 4 Bundessatzung) setzen sich wie folgt zusammen:

- a) die/der vom Bundesvorstand benannte Vorsitzende
- b) 16 von den Landesvorständen benannte Mitglieder (ein Mitglied je Landesverband)
- c) ein vom Bundesverband der Jungen Liberalen benanntes Mitglied
- d) ein vom Vorstand der Auslandsgruppe Europa benanntes Mitglied
- e) 9 von der Kommission zugewählte Mitglieder

§ 3 - Stimmrecht

¹Stimmberechtigt in den Bundesfachausschüssen sind die nominierten Mitglieder sowie die gewählten Mitglieder, sofern diese der FDP angehören. ²In den Liberalen Foren und Kommissionen sind sämtliche Mitglieder stimmberechtigt, sofern sie der FDP angehören.

§ 4 - Bildung

- (1) Der Bundesvorstand bestimmt die Zahl und die Fachgebiete der Bundesfachausschüsse und fordert anschließend die berechtigten Vorstände und Fraktionen sowie die Bundesgeschäftsführerin bzw. den Bundesgeschäftsführer und die Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit auf, die Nominierungen binnen einer Frist von einem Monat an die Bundesgeschäftsstelle einzureichen.
- (2) Bei ergebnislosem Fristablauf kann der Bundesvorstand im Benehmen mit der/dem jeweils zuständigen Bundesfachausschussvorsitzenden die Nominierung selbst vornehmen.

- (3) Die zur ersten Sitzung des Bundesfachausschusses eingeladenen nominierten Mitglieder sind mit der Einladung aufzufordern, in der Sitzung Kandidatinnen und Kandidaten für die Zuwahl von Sachverständigen vorzuschlagen.
- (4) Für die Bildung der Kommissionen gelten die Absätze (1) bis (3) entsprechend.

§ 5 - Vorsitz

- (1) ¹Der Bundesvorstand benennt die Vorsitzenden der beratenden Gremien. ²Er kann sie jederzeit abberufen. ³Die Vorsitzenden sind dem Bundesvorstand verantwortlich. ⁴Sie berichten einmal jährlich über die Arbeit der Gremien. ⁵Im Rahmen des Geschäftsberichts des Bundesvorstands legen sie in jedem Berichtsjahr dem Bundesparteitag einen Rechenschaftsbericht vor.
- (2) ¹Die beratenden Gremien wählen aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder bis zu 4 stellvertretende Vorsitzende. ²Der Bundesvorstand kann der Wahl widersprechen.
- (3) ¹Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der beratenden Gremien sowie die Koordinierung der Arbeitsabläufe und Arbeitsergebnisse der Arbeitsgruppen obliegen den Vorsitzenden. ²Sie werden hierbei durch die Bundesgeschäftsstelle im Rahmen der personellen und organisatorischen Möglichkeiten unterstützt.

§ 6 - Vertretung

¹Die Mitglieder der beratenden Gremien können sich nicht vertreten lassen. ²Dies gilt nicht für die von der Bundestagsfraktion nominierten Mitglieder der Bundesfachausschüsse.

§ 7 - Abberufung

¹Die Vorsitzenden sind verpflichtet, ein Mitglied nach zweimaligem unentschuldigtem Fehlen auszuschließen und die jeweils zuständige Gliederung bzw. Organisation um Benennung eines anderen Mitglieds zu ersuchen. ²Auf Anforderung leitet die Vorsitzenden der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär eine Übersicht über die Präsenz der Gremienmitglieder zu.

§ 8 - Amtszeit der Mitglieder

Die Amtszeit der Mitglieder endet mit der Neubenennung durch das jeweils zuständige Gremium.

§ 9 - Organisation und Arbeitsweise

- (1) ¹Die beratenden Gremien werden in der Regel nach der Wahl des Bundesvorstandes für dessen Amtszeit eingesetzt. ²Ein so eingesetztes Gremium bleibt bis zur Neukonstituierung eines von einem neuen Bundesvorstand eingesetzten Gremiums im Amt. (§ 22 Abs. 2 Satz 2 Bundesgesetz). ³Die Gremien können vom Bundesvorstand auch zeitlich befristet eingesetzt werden. ⁴Der Bundesvorstand kann die Amtszeit bereits gebildeter Gremien verlängern.
- (2) Die Bundesfachausschüsse tagen mindestens zweimal im Jahr.

- (3) ¹Den Bundesfachausschüssen ist es freigestellt, sich in Arbeitsgruppen zu unterteilen sowie gemeinsame Arbeitsgruppen mit anderen Bundesfachausschüssen zu bilden (§ 22 Abs. 6 Satz 2 Bundessatzung). ²Die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen werden von den Mitgliedern der Bundesfachausschüsse aus ihrer Mitte gewählt. ³Für dieses Amt kann auch ein nicht stimmberechtigtes Mitglied des Arbeitskreises kandidieren oder gewählt werden. ⁴Der Bundesvorstand kann der Wahl widersprechen. ⁵Die Arbeitsergebnisse der Arbeitsgruppen werden von den zuständigen Bundesfachausschüssen abschließend beraten und verabschiedet. ⁶Für die Arbeitsgruppen gelten Abs. (4) sowie § 3 Satz 1, § 6, § 11, § 12 Abs. (1) und (2) dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (4) ¹Termine und Orte der Sitzungen sind in Abstimmung mit der Bundesgeschäftsstelle so rechtzeitig wie möglich festzulegen. ²Sitzungen können auch als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.
- (5) ¹Die beratenden Gremien legen der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär auf Anforderung eine schriftliche Arbeitsplanung vor. ²Sie/er kann Arbeitsaufträge erteilen und Fristen zu deren Erledigung vorgeben.

§ 10 - Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der beratenden Gremien obliegt der Bundesgeschäftsstelle.

§ 11 - Einberufung

- (1) Die Sitzungen werden von den Vorsitzenden so rechtzeitig wie möglich nach Maßgabe der aktuellen politischen Lage mit angemessener Frist einberufen.
- (2) Wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen den Vorsitzenden schriftlich auffordert, eine Sitzung einzuberufen, muss dieser dem Begehren Folge leisten.

§ 12 - Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

- (1) Die beratenden Gremien sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (2) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. ²Dies gilt auch für Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren.
- (3) ¹Beschlüsse und Verlautbarungen der beratenden Gremien sind dem Bundesvorstand zuzuleiten. ²Stellungnahmen zu Gesetzgebungsvorhaben können zusätzlich direkt der Bundestagsfraktion zugeleitet werden.
- (4) Eigene öffentliche Erklärungen können nur mit Zustimmung der bzw. des Bundesvorsitzenden oder der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs abgegeben werden (§ 22 Abs. 8 Bundessatzung).

SCHIEDSGERICHTSORDNUNG (SchGO)

I. Gerichtsverfassung

§ 1 - Grundlage

¹Die Schiedsgerichte der Freien Demokratischen Partei (FDP) sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes. ²Sie nehmen die ihnen durch das Parteiengesetz sowie durch die Satzungen und zugehörigen Ordnungen der FDP und ihrer Gebietsverbände übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2 - Schiedsgerichte

Schiedsgerichte sind:

1. die Landesschiedsgerichte,
2. das Bundesschiedsgericht.

§ 3 - Schiedsrichter

- (1) ¹Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. ²Sie müssen Mitglieder der FDP sein.
- (2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte oder Aufwandsentschädigungen beziehen.
- (3) Mit Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Mitglieder der Schiedsgerichte, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln.
- (4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder der Schiedsgerichte beträgt vier Jahre. ²Sie beginnt am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. ³Ergänzungswahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.
- (5) Für die Ausschließung eines Schiedsrichters von der Ausübung seines Amtes und die Ablehnung eines Schiedsrichters wegen Besorgnis der Befangenheit gilt die Zivilprozessordnung.

§ 4 - Besetzung der Landesschiedsgerichte

- (1) ¹Die Landesschiedsgerichte bestehen aus dem Präsidenten, zwei Beisitzern und vier stellvertretenden Beisitzern. ²Sie werden vom Landesparteitag gewählt. ³Dieser bestimmt zugleich einen der Beisitzer zum Stellvertreter des Präsidenten.
- (2) Der Präsident, der zum Stellvertreter des Präsidenten bestimmte Beisitzer und die Hälfte der stellvertretenden Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

§ 5 - Geschäftsleitung

Dem Präsidenten obliegt die Geschäftsleitung des Landesschiedsgerichts, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter.

§ 6 - Spruchkörper des Landesschiedsgerichts

- (1) ¹Das Landesschiedsgericht verhandelt und entscheidet durch drei Schiedsrichter, von denen zwei die Befähigung zum Richteramt haben müssen. ²Den Vorsitz führt der Präsident.
- (2) Der Präsident wird durch seinen Stellvertreter, die Beisitzer werden unter Beachtung des Absatzes (1) Satz 1 nach Maßgabe eines vom Präsidenten für die Amtsperiode aufzustellenden Geschäftsverteilungsplans durch stellvertretende Beisitzer vertreten.

§ 7 - Geschäftsstelle

- (1) ¹Geschäftsstelle des Landesschiedsgerichts ist die Geschäftsstelle des Landesverbandes. ²Sie untersteht insoweit den Weisungen des Präsidenten.
- (2) ¹Die Geschäftsstelle hat die Akten des Landesschiedsgerichts nach rechtskräftiger Erledigung der Sache mindestens fünf Jahre aufzubewahren. ²Von der Vernichtung der Akten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind in jedem Falle die Entscheidungen des Landes- und des Bundesschiedsgerichts auszunehmen. ³Die Geschäftsstelle stellt auf Anforderung den Protokollführer und ist für eine ordnungsgemäße Führung der Akten verantwortlich. ⁴Im Übrigen ist für die geschäftsstellenmäßige Bearbeitung und für die Aktenordnung der vom Präsidenten des Bundesschiedsgerichts herausgegebene Leitfaden zugrunde zu legen, soweit keine abweichende Regelung durch den Präsidenten des Landesschiedsgerichts vorliegt.
- (3) ¹Alle Vorgänge, insbesondere Verhandlungen und Akten des Landesschiedsgerichts, sind vertraulich zu behandeln. ²Über Ausnahmen entscheidet der Präsident.
- (4) ¹Der Präsident kann bestimmen, dass die Aufgaben der Geschäftsstelle von der Geschäftsstelle eines anderen Gebietsverbandes wahrgenommen werden, wenn dieser zustimmt. ²Dies gilt nicht für Aufgaben nach Abs. (2) Satz 1.

§ 8 - Bundesschiedsgericht

- (1) ¹Das Bundesschiedsgericht besteht aus dem Präsidenten, vier Beisitzern und acht stellvertretenden Beisitzern. ²Sie werden vom Bundesparteitag gewählt.
- (2) Kein Landesverband kann mehr als ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied des Bundesschiedsgerichts stellen; maßgebend ist der Zeitpunkt der Wahl.
- (3) Das Bundesschiedsgericht verhandelt und entscheidet durch fünf Schiedsrichter, von denen drei die Befähigung zum Richteramt haben müssen.
- (4) Die Regelungen über das Landesschiedsgericht gelten für das Bundesschiedsgericht entsprechend.

§ 9 - Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte

- (1) Die Landesschiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidung über
 1. die Anfechtung von Wahlen zu Organen und durch Organe des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen im Bereich des Landesverbandes,

2. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesverbandes,
 3. sonstige Streitigkeiten
 - a) des Landesverbandes oder eines ihm angehörigen Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern,
 - b) unter Mitgliedern des Landesverbandes, soweit das Parteiinteresse berührt ist,
 4. Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und ihm angehörigen Gebietsverbänden oder zwischen Gebietsverbänden innerhalb des Landesverbandes,
 5. sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechtes der Partei, die im Bereich des Landesverbandes entstehen.
- (2) Für ein Verfahren nach Abs. (1), das Mitglieder der Auslandsgruppen oder bundesunmittelbare Mitglieder betrifft, bestimmt das Bundesschiedsgericht, welches Landesschiedsgericht zuständig ist.

§ 10 - Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts

Das Bundesschiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung über

1. Beschwerden gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte,
2. die Anfechtung von Wahlen durch Organe der Bundespartei, sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen auf der Ebene der Bundespartei,
3. sonstige Streitigkeiten
 - a) der Bundespartei mit einzelnen Mitgliedern,
 - b) zwischen Mitgliedern verschiedener Landesverbände, soweit das Parteiinteresse berührt ist,
4. Streitigkeiten zwischen der Bundespartei und Gebietsverbänden, zwischen Landesverbänden sowie zwischen Gebietsverbänden, die nicht demselben Landesverband angehören,
5. sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts der Partei, soweit nicht § 9 Abs. (1) Nr. 5 Anwendung findet.

II. Verfahren

§ 11 - Antragsrecht

Antragsberechtigt sind

1. in Verfahren über die Anfechtung von Wahlen
 - a) der Bundesvorstand,
 - b) der Vorstand jedes Gebietsverbandes, in dessen Bereich die Wahl stattgefunden hat,
 - c) ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angefochtene Wahl vollzogen hat,
 - d) wer geltend macht, in einem satzungsmäßigen Recht im Bezug auf die Wahl verletzt zu sein,
2. in Verfahren über Ordnungsmaßnahmen
 - a) der Bundesvorstand,
 - b) jeder für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand eines Gebietsverbandes,
3. in allen übrigen Verfahren
 - a) der Bundesvorstand,
 - b) der Vorstand jedes Gebietsverbandes, der in der Sache betroffen ist,
 - c) jedes Parteimitglied, das in der Sache persönlich betroffen ist.

§ 12 - Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen

- (1) ¹Die Anfechtung einer Wahl und von Parteitagsbeschlüssen ist nur binnen eines Monats nach Ablauf des Tages zulässig, an dem die Wahl oder Beschlussfassung stattgefunden hat. ²Die Anfechtung einer Wahl ist nur zulässig, sofern der behauptete Mangel geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.
- (2) Eine satzungsmäßige Befugnis von Organen, bei Wahlverstößen die Wiederholung von Wahlen anzuordnen, bleibt unberührt.

§ 13 - Verfahrensbeteiligte

- (1) Verfahrensbeteiligte sind
1. Antragsteller,
 2. Antragsgegner,
 3. Beigeladene, die dem Verfahren beigetreten sind.
- (2) ¹Das Schiedsgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen Dritte beiladen, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden. ²In allen Verfahren sind die übergeordneten Vorstände auf ihr Verlangen beizuladen.
- (3) ¹Der Beiladungsbeschluss ist dem Beigeladenen zuzustellen, den Verfahrensbeteiligten zu übermitteln. ²Der Beiladungsbeschluss ist unanfechtbar. ³Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schiedsgericht wird der Beigeladene Verfahrensbeteiligter.

§ 14 - Entscheidungen

¹Die Schiedsgerichte entscheiden mit Stimmenmehrheit. ²Ihre Beschlüsse sind schriftlich zu begründen, von den Richtern zu unterschreiben und den Verfahrensbeteiligten zuzustellen; dies gilt nicht für verfahrensleitende Entscheidungen, die in einer mündlichen Verhandlung verkündet werden.

§ 15 - Verfahrensleitende Anordnungen

¹Der Präsident ist zum Erlass verfahrensleitender Anordnungen berechtigt und verpflichtet. ²Er kann dieses Recht durch schriftliche Erklärung auf den von ihm ernannten Berichterstatter übertragen.

§ 16 - Einleitung des Verfahrens

- (1) ¹Die Geschäftsstelle legt den Antrag auf Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens dem Präsidenten vor. ²Er bestimmt, um welche Verfahrensart es sich handelt.
- (2) Nach Weisung des Präsidenten wird das Verfahren von der Geschäftsstelle durch Zustellung der Antragschrift eingeleitet.
- (3) ¹Die Einlassungs- und die Ladungsfrist betragen zwei Wochen. ²Sie können vom Präsidenten unter Berücksichtigung des Umfangs oder der Dringlichkeit des Falles abweichend festgesetzt werden.

- (4) ¹Zugestellt wird gegen Empfangsbekanntnis (postalisch oder datenfernübertragend). ²Die Zustellung kann auch durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bewirkt werden. ³Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Annahme verweigert wird.
- (5) Weitere Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten und weitere Benachrichtigungen werden den Verfahrensbeteiligten von der Geschäftsstelle durch einfache Post übermittelt, sofern Zustellungen nicht erforderlich sind.

§ 17 - Beistände und Bevollmächtigte

¹Jeder Verfahrensbeteiligte kann sich eines Beistandes oder eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen. ²Die Bevollmächtigung muss dem Schiedsgericht schriftlich nachgewiesen werden.

§ 18 - Schriftsätze

- (1) ¹Anträge, Stellungnahmen und Schriftsätze sollen in sechsfacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des zuständigen Schiedsgerichts, im Falle des § 9 Abs. (2) bei der Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichts eingereicht werden. ²Im Falle des § 7 Abs. (4) können sie auch bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes, in Verfahren vor dem Bundesschiedsgericht auch bei der Bundesgeschäftsstelle eingereicht werden.
- (2) Jeder Antrag ist zu begründen; das Tatsachenvorbringen ist mit Beweisangeboten zu versehen.

§ 19 - Weiteres Verfahren

- (1) Nach Eingang der Stellungnahme oder Ablauf der Einlassungsfrist stellt der Präsident die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Schiedsgerichts fest und bestimmt aus ihrem Kreis den Berichterstatler.
- (2) ¹Die Ladung oder Mitteilung, dass schriftlich entschieden werden soll, ist zuzustellen. ²Dabei ist den Verfahrensbeteiligten die Besetzung des Schiedsgerichts mitzuteilen.

§ 20 - Rechtliches Gehör

¹Alle Verfahrensbeteiligten haben Anspruch auf rechtliches Gehör. ²Den Entscheidungen dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die allen Verfahrensbeteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten.

§ 21 - Vorbescheid

- (1) Durch begründeten Vorbescheid kann der Präsident oder der beauftragte Berichterstatler entscheiden:
1. über Anträge auf Ausschluss aus der Partei wegen unterlassener Beitragszahlung,
 2. über unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge auf Einleitung eines Schiedsgerichts- oder Beschwerdeverfahrens,
 3. wenn ein Antragsgegner zum Antrag des Antragstellers nicht fristgerecht Stellung genommen hat.

- (2) ¹Der durch den Vorbescheid beschwerte Verfahrensbeteiligte kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen. ²Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung.

§ 22 - Verfahrensentscheidung

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung mit den Verfahrensbeteiligten und verkündet die Entscheidung mündlich.
- (2) ¹Das Schiedsgericht kann auch in Abwesenheit der oder eines Verfahrensbeteiligten verhandeln und entscheiden. ²Die Verfahrensbeteiligten sind in der Ladung darauf hinzuweisen.
- (3) ¹Mündliche Verhandlungen sind öffentlich für Parteimitglieder. ²Das Schiedsgericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse der Partei oder eines Verfahrensbeteiligten geboten ist.
- (4) Zur mündlichen Verhandlung kann das Erscheinen eines oder mehrerer Verfahrensbeteiligter angeordnet werden.
- (5) ¹Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist ein Protokoll anzufertigen. ²Es kann auf die Wiedergabe der wesentlichen Vorgänge der Verhandlung beschränkt werden. ³Angaben Verfahrensbeteiligter und Aussagen von Zeugen und Sachverständigen brauchen inhaltlich nicht protokolliert zu werden.
- (6) ¹Mit Zustimmung der Verfahrensbeteiligten, die nur bei einer wesentlichen Änderung der Verfahrenslage widerruflich ist, kann das Schiedsgericht ohne mündliche Verhandlung mit den Verfahrensbeteiligten beraten und entscheiden. ²Es bestimmt in diesem Fall einen Termin, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können. ³Eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ist unzulässig, wenn seit der Zustimmung der Verfahrensbeteiligten mehr als drei Monate vergangen sind.
- (7) Mit Zustimmung der zur Entscheidung berufenen Schiedsrichter kann das Schiedsgericht im Falle einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung auch schriftlich beraten.
- (8) Ist ohne mündliche Verhandlung entschieden worden oder wurde die Verkündung der Entscheidung nach einer mündlichen Verhandlung vertagt, wird die Verkündung durch die Zustellung des Beschlusses ersetzt.

§ 23 - Veröffentlichung

Das Schiedsgericht kann anordnen, dass seine Entscheidung in geeigneter Form veröffentlicht wird.

§ 24 - Eilmaßnahmen

- (1) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes das betroffene Mitglied in Verfahren zur Enthebung von einem Parteiamt [§ 6 Abs. (1) Satz 1 Nr. 3 der Bundessatzung] für die Dauer des Verfahrens von der Ausübung des Parteiambtes, in Verfahren über den Ausschluss aus der Partei [§ 6 Abs. (2) der Bundessatzung] von der Ausübung seiner Rechte als Mitglied ausschließen.

- (2) ¹Gegen einen solchen Beschluss kann der Betroffene beim Landesschiedsgericht Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. ²Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung; diese kann auf Antrag hergestellt werden.
- (3) ¹Die Entscheidung des Landesschiedsgerichts ist unanfechtbar. ²Fällt das zuständige Schiedsgericht nicht innerhalb von vier Monaten eine Entscheidung in der Hauptsache, so verliert die Eilmaßnahme ihre Wirksamkeit.

§ 25 - Einstweilige Anordnungen

- (1) Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen.
- (2) ¹Zur Entscheidung über den Antrag nach Abs. (1) ist bei besonderer Eilbedürftigkeit auch der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Mitglied befugt. ²Jeder Verfahrensbeteiligte kann binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung Entscheidung durch das Schiedsgericht beantragen.

§ 26 - Beschwerde

¹Gegen die Entscheidungen des Landesschiedsgerichts ist die Beschwerde an das Bundesschiedsgericht zulässig. ²Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung beim Bundesschiedsgericht einzulegen.

§ 27 - Rechtsmittelbelehrung

- (1) Die Beschwerdefrist beginnt nur zu laufen, wenn die Verfahrensbeteiligten über das Rechtsmittel, seine Form, über die Frist und das zuständige Gericht mit Angabe der Anschrift belehrt worden sind.
- (2) Abs. (1) gilt für die Rechtsbehelfe nach § 21 und § 25 entsprechend.

III. Schlussbestimmungen

§ 28 - Kosten

- (1) ¹Das Schiedsgerichtsverfahren ist grundsätzlich kostenfrei. ²In Ausnahmefällen trifft das Schiedsgericht eine Kostenentscheidung nach billigem Ermessen.
- (2) Das Schiedsgericht kann die Anberaumung eines Termins oder die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Leistung von Kostenvorschüssen zur Deckung der notwendigen Auslagen abhängig machen.
- (3) ¹Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind nicht erstattungsfähig. ²Das Schiedsgericht kann die Erstattung anordnen, wenn die besonderen Umstände des Falles oder die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Verfahrensbeteiligten es angebracht erscheinen lassen.

§ 29 - Auslagen der Schiedsrichter

¹Die Mitglieder der Schiedsgerichte erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Ihre Auslagen, insbesondere ihre Reisekosten, werden ihnen von der Bundespartei bzw. dem Landesverband erstattet.

§ 30 - Ergänzende Vorschriften

Soweit diese Schiedsgerichtsordnung nichts Anderes bestimmt, sind die Zivilprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz entsprechend anzuwenden.

§ 31 - Inkrafttreten

- (1) Diese Schiedsgerichtsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Bundesparteitag in Kraft am 10. Mai 2002.
- (2) Gleichzeitig tritt die Schiedsgerichtsordnung in der Fassung vom 28. Mai 1999 außer Kraft.
- (3) Die Vorschriften dieser Schiedsgerichtsordnung sind von ihrem Inkrafttreten an auf alle anhängigen Schiedsgerichtsverfahren anzuwenden.

FINANZ- UND BEITRAGSORDNUNG (FiBeiO)

I. Finanz- und Haushaltsplanung

§ 1 - Finanzplanung

- (1) ¹Die Bundespartei und die Landesverbände sind verpflichtet, Finanzpläne für einen Zeitraum von vier Jahren aufzustellen. ²Den Gliederungen der Landesverbände und deren Untergliederungen wird dies empfohlen. ³Aus den Finanzplänen müssen sich der vorausgeschätzte jährliche Finanzbedarf und der jeweilige Deckungsvorschlag ergeben. ⁴Die Finanzpläne sind jährlich fortzuschreiben.
- (2) Die Finanzpläne werden von den Schatzmeistern entworfen und von den Vorständen beschlossen.
- (3) ¹Der Bundesschatzmeister kann zur Abstimmung der Finanzpläne die Landesschatzmeister zu einer Konferenz einberufen. ²Vorsitzender dieser Konferenz ist der Bundesschatzmeister.

§ 2 - Haushalts- und Finanzkommission

- (1) ¹Der Bundesvorstand wählt für die Dauer seiner Amtszeit eine Haushalts- und Finanzkommission. ²Sie besteht aus mindestens fünf, und höchstens elf Mitgliedern. ³Der Bundesschatzmeister ist Mitglied kraft Amtes und zugleich Vorsitzender dieser Kommission.
- (2) Den Landesverbänden und ihren nachgeordneten Gliederungen wird eine analoge Einrichtung empfohlen.

§ 3 - Haushaltsplanung

- (1) Die Bundespartei und die Landesverbände sind verpflichtet, vor Beginn eines Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen.
- (2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) ¹Die Haushaltspläne werden von den Schatzmeistern entworfen und spätestens zwei Monate vor Beginn eines Rechnungsjahres den Vorständen vorgelegt. ²Die Entscheidung und Verantwortung über die Haushaltspläne obliegt den Vorständen.
- (4) Der Haushaltsplan der Bundespartei bedarf, bevor er dem Bundesvorstand vorgelegt wird, der Zustimmung der Haushalts- und Finanzkommission.

II. Finanzmittel und Ausgaben

§ 4 - Grundsätze

- (1) Die Bundespartei, die Landesverbände und ihre nachgeordneten Gliederungen bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf.
- (2) Die der Partei zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabenarten verwendet werden.

§ 5 - Zuwendungen von Mitgliedern und Mandatsträgern

- (1) Zuwendungen von Mitgliedern sind Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge und Spenden.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige, von Mitgliedern nach satzungsrechtlichen Vorschriften periodisch entrichtete Geldleistungen.
- (3) Mandatsträgerbeiträge sind Geldzuwendungen, die ein Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) über seinen Mitgliedsbeitrag hinaus regelmäßig leistet. Sie sind als solche gesondert zu erfassen.
- (4) ¹Spenden sind alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern. ²Dazu gehören Sonderleistungen von Mitgliedern, Aufnahmegebühren, Sammlungen, Sachspenden und Spenden durch Verzicht auf Erstattungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

§ 6 - Zuwendungen von Nichtmitgliedern

- (1) Zuwendungen von Nichtmitgliedern an die Bundespartei, einen Landesverband oder an eine nachgeordnete Gliederung sind Spenden.
- (2) Spenden können als Geldspenden, als Sachspenden oder durch Verzicht auf die Erfüllung einer vertraglichen Forderung geleistet werden.
- (3) ¹Mitglieder, die Spenden an die Partei angenommen haben, sind gesetzlich verpflichtet, diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten satzungsgemäß bestimmtes Vorstandsmitglied oder an einen hauptamtlichen Mitarbeiter der für das Mitglied zuständigen Gliederung oder des Landes- oder des Bundesvorstandes weiterzugeben. ²Für Finanzangelegenheiten zuständig sind neben dem Schatzmeister der Vorsitzende und dessen Stellvertreter.
- (4) Eine Spende, die mehreren Gliederungen anteilig zufließen soll, kann in einer Summe entgegengenommen und dem Spenderwunsch entsprechend verteilt werden.

§ 7 - Unzulässige Spenden

Spenden, die nach § 25 Abs. (2) PartG unzulässig sind, sind unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückzugeben oder unter Darlegung des Spendenvorgangs zwecks Prüfung und weiterer Veranlassung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften an den Bundesverband weiterzuleiten.

III. Beitragsordnung

§ 8 - Beiträge

- (1) ¹Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. ²Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. ³Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von dem Mitglied im Wege der Selbsteinschätzung gegenüber dem Schatzmeister der zuständigen Gliederung erklärt.

¹Als Richtwert für die Selbsteinschätzung eines monatlichen Mindestbeitrages sind 0,5% der monatlichen Bruttoeinkünfte zu Grunde zu legen. ²Die im Wege der Selbsteinschätzung festgelegte Beitragshöhe bleibt für das Mitglied verbindlich und dient zur Feststellung von etwaigen Beitragsrückständen, so lange das Mitglied nicht gegenüber dem Schatzmeister auf Grund einer neuen Selbsteinschätzung eine andere Beitragshöhe mitteilt. ³Eine rückwirkende Senkung des Mitgliedsbeitrages ist unzulässig. ⁴Nach folgender EURO-Einkommensstaffel sind monatlich mindestens zu entrichten:

	Bruttoeinkünfte monatlich:	Mindestbeitrag monatlich:
A	in Ausbildung*	5,00 EURO
B	bis 2.400 EURO	10,00 EURO
C	2.401 bis 3.600 EURO	12,00 EURO
D	3.601 bis 4.800 EURO	18,00 EURO
E	über 4.800 EURO	24,00 EURO

*Stufe A umfasst bei entsprechendem Nachweis Schülerinnen und Schüler, Studierende und in einer Berufsausbildung befindliche Personen, sowie Freiwilligendienstleistende höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

⁵In eigenen Beitragsordnungen dürfen beitrags erhebende Gliederungen

- für die Stufe B höhere Mindestbeiträge bis zur Höhe der Stufe D, jedoch
- keine von der Beitragsstaffel nach unten abweichenden Mindestbeiträge festlegen.

- (3) Der Vorstand der Gliederung, die die Beitragshoheit ausübt, ist berechtigt, einvernehmlich mit dem Mitglied den Mitgliedsbeitrag
- für Rentner,
 - für Haushaltsangehörige eines Mitglieds ohne eigenes Einkommen,
 - sowie in Fällen besonderer finanzieller Härte,

abweichend von der Regelung des Absatzes (2) festzusetzen.

- (4) ¹Der zuständige Schatzmeister ist verpflichtet, die abweichende Festsetzung nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen. ²Auf Antrag des Schatzmeisters kann der Vorstand eine Fortsetzung beschließen.

§ 9 - Entrichtung der Beiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge sind periodisch unaufgefordert im Voraus zu leisten.

- (2) Bei der Zahlung ist der Zeitraum, für den der Beitrag entrichtet wird, anzugeben.
- (3) Die Aufrechnung von Mitgliedsbeiträgen mit Forderungen an die Bundespartei, an einen Landesverband oder an eine nachgeordnete Gliederung ist nicht statthaft.

§ 10 - Anspruch auf Mitgliedsbeiträge

- (1) ¹Durch die Landessatzung wird bestimmt, welcher Gebietsverband Anspruch auf die Erhebung und Vereinnahmung der Beiträge hat (Beitragshoheit). ²Grundsätzlich verbleiben die eingenommenen Beiträge diesem Verband. ³Das aus der Beitragshoheit abgeleitete Recht der Beitragserhebung kann durch Beschluss des jeweils zuständigen Vorstandes auf andere Gliederungen oder auf einen zentralen Mitgliederservice der Partei übertragen werden.
- (2) Übergeordnete Verbände oder Untergliederungen des die Mitgliedsbeiträge erhebenden Verbandes haben Anspruch auf eine nach Mitgliederzahl zu ermittelnde Umlage.
- (3) ¹Kommt ein Gebietsverband seinen Umlagepflichten nicht nach, ist der zuständige Landesvorstand verpflichtet, der Gliederung zur Sicherung der Umlageleistungen das Recht der Beitragserhebung zu entziehen und dieses mit den damit verbundenen Abführungspflichten auf einen der säumigen Gliederung übergeordneten Verband widerruflich zu übertragen oder die Beitragserhebung selbst auszuüben. ²Andere satzungsmäßige und wahlgesetzliche Rechte und Pflichten der säumigen Gliederung und die Rechte und Pflichten der dort geführten Mitglieder bleiben durch den Verlust des Beitragserhebungsrechts unberührt. ³Entsprechendes gilt, wenn ein Gebietsverband nachhaltig gegen seine Pflichten aus § 8 und § 11 dieser Ordnung verstößt.
- (4) Das satzungsmäßig zuständige Organ des erhebenden Verbandes entscheidet über die Abführung der Mitgliederumlage an seine Untergliederungen.
- (5) Die Parteitage der übergeordneten Gliederungen entscheiden über die Höhe der Mitgliederumlage, die an sie abzuführen ist.
- (6) ¹Die beitrags erhebenden Gliederungen entrichten an den Bundesverband pro Monat und Mitglied eine Umlage in Höhe von 2,20 EURO. ²Für Mitglieder, die nach § 8 Abs. (2) dieser Finanz- und Beitragsordnung in der EURO-Einkommensstaffel in Stufe A eingestuft sind, ist ein reduzierter Umlagebetrag von 1,10 EURO pro Monat zu entrichten. ³Die beitrags erhebenden Gliederungen zahlen darüber hinaus eine zweckgebundene Sonderumlage in Höhe von 20 EURO je Mitglied und Jahr in einen Solidarfonds, der für die zentrale Kampagnenführung der Gesamtpartei bei Kommunal- und Landtagswahlen – nicht jedoch für bundesweite Wahlen – verwendet werden darf. ⁴Der Solidarfonds zur einheitlichen Kampagnenführung wird als Treuhandfonds bei der Bundespartei geführt. ⁵Die Sonderumlage wird jährlich zum 30. Juni fällig und ist erstmals für das Jahr 2018 zu entrichten. ⁶Maßgebend ist jeweils die Mitgliederzahl, die für den 31. Dezember des Vorjahres festgestellt wird. ⁷Die zweckgerechte Verwendung dieser Kampagnenmittel ist der Schatzmeisterkonferenz nach § 16 dieser Ordnung nachzuweisen. ⁸Die notwendigen Verfahrensvorschriften werden vom Bundesschatzmeister erlassen.
- (7) Die Vorstände der den abführungspflichtigen Verbänden übergeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die Umlageleistungen zu überwachen und bei Säumigkeit durch geeignete Maßnahmen einschließlich der Empfehlung, die Entlastung zu versagen, auf die Erfüllung der Abführungspflicht hinzuwirken.

§ 11 - Verletzung der Beitragspflicht

- (1) ¹Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrages mehr als zwei Monate in Verzug sind, sind schriftlich zu mahnen. ²Bleibt die Mahnung erfolglos, ist sie frühestens nach einem weiteren Monat zu wiederholen.
- (2) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens sechs Monatsbeiträgen rückständig ist.
- (3) ¹Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung stellt gemäß § 6 Abs. (2) Satz 3 der Bundessatzung einen vorsätzlichen Verstoß gegen die Satzung der Partei dar, der ihr schweren Schaden zufügt. ²Die gemäß § 11 Nr. 2 der Schiedsgerichtsordnung Antragsberechtigten können beim Schiedsgericht den Ausschluss des Mitglieds beantragen. ³Das Schiedsgericht kann gemäß § 21 Abs. (1) Nr. 1 der Schiedsgerichtsordnung über den Ausschluss durch begründeten Vorbescheid entscheiden.
- (4) ¹Ist die schuldhaft unterlassene Beitragszahlung unstreitig, kann an Stelle des Antrags nach Abs. (3) Satz 2 der zuständige Schatzmeister in einer dritten und letzten Mahnung ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Mitgliedschaft nach dieser Vorschrift endet, wenn nach einem weiteren Monat der Rückstand nicht ausgeglichen ist. ²Dabei ist die zum Zeitpunkt der dritten Mahnung geschuldete Gesamtsumme und das Datum der Beendigung der Mitgliedschaft anzugeben. ³Die Mahnung ist durch Einwurfeinschreiben zuzustellen.
- (5) ¹Ist eine schriftliche Mahnung des Mitgliedes nach Abs. (1) und (4) nicht möglich, weil das Mitglied unbekannt verzogen ist und die neue Adresse weder durch Nachfrage beim zuständigen Meldeamt noch auf andere Weise zu ermitteln ist, stellt der Vorstand der beitragserhebenden Gliederung dies durch einen datierten schriftlichen Beschluss fest. ²In dem Beschluss nach Satz 1 müssen die Summe der geschuldeten Beiträge und die Nachforschungen, die zur Ermittlung der neuen Adresse durchgeführt wurden, angegeben werden. ³Es ist darauf hinzuweisen, dass die Mitgliedschaft drei Monate nach dem Datum des Beschlusses endet, wenn die Beiträge nicht gezahlt werden. ⁴Der Beschluss und die Nachweise über das ordnungsgemäß durchgeführte Mahnverfahren sind umgehend der Bundesgeschäftsstelle zu übersenden, die den Beschluss auf einer internen Webseite der FDP im Internet veröffentlicht.
- (6) Der Antrag nach Abs. (3) schließt das Verfahren nach den Absätzen (4) und (5) aus.
- (7) ¹Das Mitglied kann binnen einer Frist von einem Monat gegen die Beendigung seiner Mitgliedschaft nach den Absätzen (4) und (5) das Schiedsgericht anrufen. ²Die Frist beginnt im Fall des Absatzes (4) mit dem in der dritten Mahnung als Datum der Beendigung der Mitgliedschaft angegebenen Tag, im Fall des Absatzes (5) drei Monate nach dem Datum des Beschlusses.

§ 12 - Mandatsträgerbeiträge

- (1) Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) sollen außer ihrem Mitgliedsbeitrag zusätzlich einen regelmäßigen Mandatsträgerbeitrag entrichten.
- (2) Höhe und Einzelheiten der Entrichtung sollen die zuständigen Schatzmeister mit den Mandatsträgern bei Beginn der Amtsperiode für deren Dauer vereinbaren.

§ 13 - Finanz- und Beitragsordnungen der Gliederungen

¹Die Landesverbände geben sich durch ihre Parteitage eigene Finanz- und Beitragsordnungen. ²Sie müssen mit den grundsätzlichen Bestimmungen dieser Ordnung übereinstimmen und können auf sie verweisen. ³Im Rahmen der Ordnungen der Landesverbände können nachgeordnete Gliederungen durch Parteitage eigene Regelungen treffen.

IV. Buchführung/ Rechnungswesen/ Finanzausgleich

§ 14 - Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung

- (1) Die Bundespartei, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen haben unter der Verantwortung der Vorstände Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und unter Beachtung der verbindlichen Richtlinien nach Abs. (2) zu führen und jährlich den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Fünften Abschnittes des Parteiengesetzes aufzustellen.
- (2) Der Bundesschatzmeister ist berechtigt und verpflichtet, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens im Sinne des Parteiengesetzes Anweisungen zu erlassen und verbindliche Richtlinien herauszugeben.
- (3) Um die nach § 24 Abs. (1) Satz 4 des Parteiengesetzes vorgeschriebene namentliche lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen jährlich erstellen zu können, werden alle den Gliederungen eines Landesverbandes zufließenden Zuwendungen (Beiträge und Spenden) auf nach Gebietsverbänden geordneten Personenkonten zentral durch den Bundesverband erfasst.
- (4) ¹Die Erfassung ist keine Vereinnahmung. ²Das Verfügungsrecht verbleibt uneingeschränkt bei der begünstigten Gliederung. ³Die Zuwendung wird dort als Einnahme gebucht.

§ 15 - Quittungen über Zuwendungen

Beitrags- und Spendenquittungen werden ausschließlich von der Bundespartei anhand der Personenkonten ausgestellt.

§ 16 - Finanzausgleich nach § 22 Parteiengesetz

- (1) Die Festlegung des gesetzlich vorgeschriebenen angemessenen Finanzausgleichs zwischen der Bundespartei und den Landesverbänden wird von der Konferenz des Bundes- und der Landesschatzmeister vorgenommen.
- (2) Vorsitzender der Konferenz ist der Bundesschatzmeister.
- (3) Die Konferenz wird vom Bundesschatzmeister nach Bedarf oder auf Verlangen der Vorstände von drei Landesverbänden binnen einer Frist von vier Wochen einberufen.
- (4) Beschlüsse der Konferenz werden im Einvernehmen zwischen dem Bundesschatzmeister und einer Zweidrittel-Mehrheit der Landesschatzmeister gefasst.

- (5) Der Bundesschatzmeister und die Landesschatzmeister können im Falle ihrer Verhinderung einen stimmberechtigten Vertreter für die Konferenz benennen.

§ 17 - Prüfungswesen

- (1) Der Bundesverband, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer entsprechend § 9 Abs. (5) des Parteiengesetzes prüfen zu lassen.
- (2) Zum Rechnungsprüfer kann nur bestellt werden, wer Mitglied der Partei ist. Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Verbandes, den zu prüfen sie bestellt worden sind, nicht angehören und dürfen in keinem Dienstverhältnis zu dem zu prüfenden Verband oder zu einer diesem nachgeordneten Gliederung stehen.
- (3) Der Bundesverband und die Landesverbände bestellen Wirtschaftsprüfer zur Prüfung ihrer Rechenschaftsberichte gemäß §§ 23 Abs. (2) Satz 1, und 29 bis 31 des Parteiengesetzes.
- (4) Der Bundesvorstand, vertreten durch den Bundesschatzmeister, kann durch beauftragte Revisoren jederzeit ohne Angabe von Gründen die Buchführung und das Rechnungswesen jeder Gliederung prüfen.
- (5) Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

V. Allgemeine Bestimmungen/ Rechtsnatur

§ 18 - Rechte der Schatzmeister

- (1) ¹Die Schatzmeister der Bundespartei und der Landesverbände vertreten ihre Verbände innerparteilich und nach außen in allen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten. ²Sie sind berechtigt und bevollmächtigt, alle Ansprüche nachgeordneter Gebietsverbände gegen Dritte gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen, soweit dies zur Erstellung der Rechenschaftsberichte erforderlich ist.
- (2) ¹Die Schatzmeister aller Verbände sind berechtigt, außerplanmäßigen Ausgaben oder solchen, die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. ²Der Widerspruch bewirkt, dass die vorgesehene Ausgabe nicht getätigt werden darf, es sei denn, der zur Entscheidung befugte Vorstand lehnt mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten den Widerspruch ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.

§ 19 - Schadensersatz

¹Erfüllt ein Gebietsverband die Vorschriften des Parteiengesetzes oder dieser Ordnung nicht, so haben sie den der Bundespartei und/oder anderen Gliederungen entstehenden Schaden auszugleichen. ²Die persönliche Haftung der für die Schadensverursachung verantwortlichen Vorstandsmitglieder aus schuldhafter Amtspflichtverletzung und die Möglichkeit, gegen diese ein Schiedsgerichtsverfahren nach § 6 der Bundessatzung einzuleiten, bleiben unberührt.

§ 20 - Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung von Zuwendungen an die Partei oder an eine ihrer Gliederungen mit Forderungen an die Partei oder an eine ihrer Gliederungen ist, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nicht statthaft.

§ 21 - Rechtsnatur

¹Diese Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Bundessatzung. ²Sie ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht für die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen und geht allen Finanz- und Beitragsordnungen der Gebietsverbände vor.

§ 22 - Inkrafttreten

Die vom 53. Ordentlichen Bundesparteitag am 10. Mai 2002 beschlossene Fassung der Finanz- und Beitragsordnung ersetzt die bisherigen Fassungen und tritt mit der Verabschiedung mit den Änderungen durch den 56. Ord. Bundesparteitag am 5. Mai 2005 in Kraft.

Impressum:

Freie Demokratische Partei (e.V.)
vertreten durch den Bundesgeschäftsführer Marco Mendorf (V.i.S.d.P.)
Reinhardtstr. 14, 10117 Berlin
info@fdp.de, Tel. 030 284958-0
(Vereinsreg.-Nr.: 139996NzA5, AG Charlottenburg)